

Stellungnahme	Abwägung	Ergebnis
<b>anerkannte Naturschutzverbände</b>		
<b>1.) Niedersächsischer Heimatbund (NHB)</b>		
<p>In unserer Eigenschaft als eine nach Bundesnaturschutzgesetz anerkannte Naturschutzvereinigung teilen wir Ihnen mit, dass wir die Ausweisung grundsätzlich begrüßen.</p> <p>Durch die Aufnahme der aus dem Luftbild grafisch ermittelten Entlastungsstraße Bensersiel in die zum Verordnungsentwurf gehörenden Karte ist nun auch ersichtlich, dass die Straße innerhalb des Schutzgebietes verläuft und LSG 25 und 25II nahtlos aneinander grenzen.</p>		<p>Wird zur Kenntnis genommen</p>
<p>Da die Entlastungsstraße unrechtmäßig errichtet worden ist, ist sie de Jure als nicht vorhanden zu werten und fällt in der weiteren Betrachtung entsprechend unter dem Verbot des § 3 Abs. 2 Nr. 1c) des VO-Entwurfes, welcher die Herstellung „<u>neuer</u> Straßen und Wege“ verbietet. Die im VO-Text gewählte Formulierung „neuer Straßen“ verleitet aber zu der irrtümlichen Annahme, die Ortsumgehung sei legal, weil sie schon seit einigen Jahren physisch existent in dem Sinne also nicht „neu“ ist. Im VO-Text sollte daher das Wort „neuer“ durch das Wort „von“ ersetzt werden, zumal sich das Bauverbot der VO erst ab dem Gültigkeitsdatum der VO entfaltet.</p>	<p>Es ist unstrittig, dass für die Entlastungsstraße noch ein gesondertes Verfahren einschließlich einer FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss. Der Erlass der LSG-Verordnung kann daher ein für die vorhandene Entlastungsstraße notwendiges Verfahren nicht ersetzen. Um eventuelle „Irritationen“ zu vermeiden, wird das Wort „neue“ durch „von“ ersetzt.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt</p>
<p>Seit ihrer Herstellung führt die Entlastungsstraße durch Flächenversiegelung und Verlärmung zu einer erheblichen und unzulässigen Beeinträchtigung des EU-Vogelschutzgebietes. Es widerspricht allen fachlichen Erkenntnissen und Erfahrungen, dass diese Beeinträchtigung durch einen neuen Bebauungsplan oder ein Planfeststellungsverfahren, der lediglich der formalen Legalisierung der bestehenden Straße dienen soll, real wieder aufgehoben werden kann. Der neu im VO-Entwurf aufgenommene § 4 Abs. 10, der vermutlich eine solche Legalisierung vorbereiten soll, dessen Aufnahme aber in der Begründung zum VO-Entwurf unbegründet bleibt, kann gestrichelt werden.</p>	<p>In welcher Weise und in welcher Intensität die Entlastungsstraße das Vogelschutzgebiet beeinträchtigt, ist in einer Verträglichkeitsprüfung gem. § 34 Abs. 1 BNatSchG zu ermitteln. Dabei wird auch das Zusammenwirken verschiedener Projekte geprüft.</p> <p>Der § 4 Abs. 10 des VO-Entwurfes schafft lediglich die Möglichkeit eines vereinfachten Vorgehens ohne Befreiungsverfahren, wenn die Voraussetzungen einer positiven Verträglichkeitsprüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG oder wenn die Voraussetzungen gem. § 34 Abs. 3 und 4 BNatSchG vorliegen. Kompensations- sowie, wenn erforderlich, Kohärenzmaßnahmen sind auf der Basis der Ergebnisse der Verträglichkeitsprüfung gem. § 34 Abs. 1 BNatSchG sowie auf der Grundlage der Abarbeitung der „Eingriffsregelung“ der §§ 14 und 15 BNatSchG erforderlich.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Begründung zur Verordnung wird ergänzt.</p>
<p>In dem Neuentwurf der LSG-VO sind weitere Änderungen vorgenommen worden, die aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege abzulehnen sind.</p>		<p>Wird zur Kenntnis genommen</p>

<p><u>Zu § 3 Abs. 2 Nr. 18</u> Der neu eingefügte Satz 3 „Die Umwandlung eines Dauergrünlandes ... umgewandelt wird.“ Ist wieder zu streichen. Wir sehen in der Ergänzung eine weitere Erleichterung des problematischen Grünlandumbruchs. Sie erleichtert einen ständigen Wechsel der Acker- und Grünlandflächen, wobei ältere, extensiv genutzte, artenreiche Grünlandflächen nach und nach flächengleich durch artenarme „Grasäcker“ ersetzt werden können. Eine solche Entwicklung stünde im Widerspruch zur Sicherung und Verbesserung der Habitatfunktionen für die Wiesenvögel. Allein für zehn in Anlage 1 aufgeführten Vogelarten zielen die dort genannten Maßnahmen auf die Erhaltung und Schaffung extensiv genutzten Grünlands. Grünlandumbruch und auch die Grünlanderneuerung müssen durch die VO restriktiver eingeschränkt werden. Hierzu sollte die Fachbehörde für Naturschutz gehört werden.</p>	<p>Im Geltungsbereich des geplanten Landschaftsschutzgebietes befinden sich keine extensiv gepflegten, artenreichen Grünländereien. Ein ständiger Wechsel von Acker- und Grünlandnutzung ist unrealistisch, da im Falle eines Grünlandumbruchs ohnehin die Herstellung eines gleich großen Grünlandes im Schutzgebiet gefordert wird. Sollte ein Umbruch ein artenreiches, bislang extensiv genutztes Grünland betreffen, so ist aufgrund des Biotoptyps ein Schutzstatus gem. § 30 BNatSchG oder gem. § 22 NAGBNatSchG gegeben (z. B. wenn ein mesophiles Grünland oder seggen- oder binsenreiche Nasswiesen vorliegen). Hinzu kommt, dass das Gebiet zu einem nicht unbedeutenden Teil durch ältere Marschenböden, die ohnehin nicht zur Ackernutzung geeignet sind, charakterisiert ist. Die „Fachbehörde für Naturschutz“ wurde im Verfahren beteiligt.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt</p>
<p><u>Zu § 3 Abs. 2:</u> Das noch im VO-Entwurf vom 11.2.2016 unter Nr. 21 enthaltene, nun im vorliegenden Entwurf entfallende Verbot, „ständig wasserführende Gräben unter Einsatz von Grabenfräsen zu räumen“, muss zum Schutz der Lebensgemeinschaften der Gräben u.E. wieder aufgenommen werden.</p>	<p>Die Räumung ständig wasserführender Gräben durch Grabenfräsen ist gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 4 BNatSchG bundesweit nicht erlaubt, wenn dadurch insbesondere die Tierwelt erheblich beeinträchtigt wird. Eine Regelung in der Verordnung ist somit nicht erforderlich.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt</p>
<p><u>Zu § 4 Abs. 2 Nr. 4:</u> Das vor dem Wort „Erneuerungen“ eingesetzte Wort „Umfängliche“ sollte wieder gestrichen werden. Das Wort „umfängliche“ impliziert eine Weitung der Eingriffsmöglichkeiten ohne Beachtung der Schutzziele des EU-Vogelschutzgebietes. Erneuerungen, die aber derart <u>umfänglich</u> sind, dass sie die Schutzziele des EU-Vogelschutzes erheblich beeinträchtigen, sind u.E. als unzulässige Projekte zu behandeln.</p>	<p>In § 4 Abs. 2 Nr. 4 des VO-Entwurfs ist geregelt, dass für eine Nutzung, Unterhaltung, Instandsetzung und umfängliche Erneuerung einer bestehenden rechtmäßigen Anlage, Leitung und Einrichtung zur öffentlichen Ver- und Entsorgung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang vorab das Einvernehmen der zuständigen Naturschutzbehörde erforderlich ist. Somit ist gewährleistet, dass es bei der Umsetzung einer solchen Maßnahme nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebietes kommt. Ggf. kann dann auch eine Verträglichkeitsprüfung gem. § 34 Abs. 1 BNatSchG gefordert werden.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt</p>
<p>Bezüglich der weiteren Gebietsabgrenzungen des LSG halten wir unsere Forderung aus der Stellungnahme vom 10.3.2016 nach Einbeziehung der östlich am Siedlungsrand angrenzenden, ornithologisch besonders wertvollen Flächen weiterhin aufrecht.</p>	<p>Die Landesbehörde kommt aufgrund der ihr vorliegenden ornithologischen Daten zu dem Entschluss, dass der Bereich östlich von Bensersiel nördlich der L5 nicht zu den geeignetsten Gebieten gehört und daher nicht in die Kulisse des Vogelschutzgebietes 63 einbezogen wurde. Es liegen derzeit keine Datengrundlagen vor, durch die eine Abweichung von dieser Abgrenzung begründet werden könnte. Auf die Abwägung des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, insbesondere auf die Vermerke A und</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt</p>

	<p>B vom 21.07.2014 wird inhaltlich verwiesen. Auch aus Gründen des Landschaftsbildes lässt sich ein Einbeziehen des genannten Raumes östlich von Bengersiel nicht begründen, da dieser Bereich durch die L 5 von den angrenzenden Marschenräumen abgetrennt wird. Im Vergleich dazu bilden die nicht als EU-Vogelschutzgebiet gemeldeten Bereiche nordwestlich von Bengersiel eine Einheit mit der angrenzenden „Bengersieler Marsch“. Daher ist eine Berücksichtigung dieser Bereiche bei der Abgrenzung des LSG 25II begründet.</p>	
<p><b>2.) Naturschutzbund Niedersachsen (NABU)</b></p>		
<p><i>Stellungnahme vom 22.07.2016</i></p>		
<p>Der NABU Niedersachsen begrüßt grundsätzlich die Nachmeldung des Gebietes an die Europäische Kommission sowie die Ausweisung durch nationale Schutzverordnung.</p>		<p>Wird zur Kenntnis genommen</p>
<p>Wie wir bereits in unserer Stellungnahme vom 14.10.2014 dargelegt haben, die wir weiterhin aufrecht halten, sollte als Ausgleich für die, durch die Baumaßnahme verursachte negative Auswirkung auf das bestehende Gebiet, sowie für den Verlust durch Zerschneidung und Entwertung durch Überplanung, eine neue Gebietsabgrenzung auch im bestehenden Vogelschutzgebiet V 63 erfolgen. Es ist nicht ausreichend, die vormals trotz fachlicher Eignung ausgegrenzten Bereiche jetzt nachzumelden. Es ist festzustellen, dass nach Umsetzung der Planung der Ortsentlastungsstraße nicht nur die überplanten Flächen ihren Wert für den Vogelschutz verloren haben, sondern im Zuge dieser Maßnahme die Landnutzung entlang dieser Baumaßnahme ebenfalls zu einer fortschreitenden negativen Entwicklung geführt hat. Hierdurch ist ein großräumiger, zusammenhängender extensiv genutzter feuchter Grünlandbereich dauerhaft zerstört worden. Dies kann durch die nun angestrebte Neuabgrenzung nicht ausgeglichen werden. Ebenso wenig der aufgrund der fehlerhaften Abgrenzung verlorene Populationsbestand und die hierdurch nicht erfolgte Bestandserhaltung durch Brutten. Dieser Verlust muss durch eine Erweiterung des VSG V63 an anderen Grenzbereichen und nicht nur im Bereich Bengersiel ausgeglichen werden. Eine Neuausweisung eines Ergänzungsgebietes in jetzt dargestellten Bereich (25 II) ist aufgrund des bereits erfolgten Eingriffs nicht ausreichend und nicht zielführend zum Erhalt und zur Entwicklung dieses Gebietes im Sinne des Schutzzwecks. Schutzziele sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der wertbestimmenden Arten (Weißsterniges Blaukehlchen, Wiesenweihe,</li> </ul>	<p>Das aktuelle Verfahren zur Verabschiedung einer Verordnung für das LSG 25II ist getrennt von Möglichkeiten zur Legalisierung der Entlastungsstraße Bengersiel zu betrachten.  In welcher Weise und in welcher Intensität die Entlastungsstraße das Vogelschutzgebiet beeinträchtigt, ist in einer Verträglichkeitsprüfung gem. § 34 Abs. 1 BNatSchG zu ermitteln. Dabei wird auch das Zusammenwirken verschiedener Projekte geprüft. Kompensations- sowie, wenn erforderlich, Kohärenzmaßnahmen sind auf der Basis der Ergebnisse der Verträglichkeitsprüfung gem. § 34 Abs. 1 BNatSchG sowie auf der Grundlage der Abarbeitung der „Eingriffsregelung“ §§ 14 und 15 BNatSchG zu ermitteln.</p>	<p>Der Anregung wird nicht im Rahmen der Verordnung für das LSG 25II gefolgt</p>

<p>Goldregenpfeifer und Weißwangengans) dieses Schutzgebietes zu erreichen,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die wertbestimmenden Zugvogelarten, insbesondere den Großen Brachvogel und den Schilfrohrsänger zu fördern, sowie</li> <li>• den Verlust von Lebensraum von anderen schutzbedürftigen Tier- und Pflanzenarten (hier insbesondere des Kiebitz) zu ersetzen.</li> </ul>		
<p>In der neuen Schutzgebietsverordnung zu 25II „Ostfriesische Seemarsch zwischen Norden und Esens im Bereich Bengersiel, Samtgemeinde Esens, Landkreis Wittmund“ wird die Umsetzung dieser Ziele angestrebt. Die Verordnung muss hierzu jedoch im Bereich der ordnungsgemäßen Landwirtschaft sowie der Ausübung der Jagd weitere Anforderungen an die Nutzer herantragen. Zur Umsetzung solcher Forderungen wäre die Ausweisung des Gebietes als NSG sinnvoll.</p> <p>Bei der Landbewirtschaftung sollte unbedingt die Nutzung von Pflanzenschutzmitteln untersagt werden. Auch die Nutzung dieser Mittel im Zuge der ordnungsgemäßen Landwirtschaft kann zu Schädigungen der Insektenfauna führen und dies wiederum zu negativen Auswirkungen bei der Jungenaufzucht der Vögel. Die Zulassung der Vergrämung, wenn auch nur in begrenzten Zeiträumen, ist mit den Zielen des Schutzgebietes nicht zu vereinbaren.</p>	<p>Bei der „Ostfriesischen Seemarsch zwischen Norden und Esens“ handelt es sich um eine Kulturlandschaft, die erst durch das Wirken des Menschen entstanden ist.</p> <p>„Landschaftsschutzgebiete haben vorrangig die Erhaltung einer (solchen) Kulturlandschaft im Blick und dienen dazu, eine Art „Vorbildlandschaft“ zu ermöglichen. In Naturschutzgebieten beziehen sich die Verbotsregelungen nach Maßgabe des § 23 Abs. 2 BNatSchG direkt und umfassend auf das gesamte Gebiet sowie seine Bestandteile und ermöglichen den Ausschluss jeder Veränderung. Dagegen dürfen in Landschaftsschutzgebieten nach Maßgabe des § 26 Abs. 2 BNatSchG nur solche Handlungen verboten werden, die den <i>Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen</i>“ (Blum, Peter u. Dr. Carl-August Agena, Niedersächsisches Naturschutzrecht – Kommentar. 2016). Ein Erhalt und eine Entwicklung der Marschenlandschaft kann im Wesentlichen nur auf der Grundlage einer landwirtschaftlichen Nutzung erfolgen, denn ohne sie würde großflächig ein völlig anderer Landschaftstyp entstehen, der auch den meisten wertgebenden Vogelarten keine idealen Lebensbedingungen mehr bietet. Daher müssen die erforderlichen Verbotsregelungen mit den Voraussetzungen der Nutzungen unter <u>realistischen</u> Gesichtspunkten in einen Einklang gebracht werden. Es sind Regelungen insbesondere für die landwirtschaftliche Nutzung, die Jagd sowie die Freizeitnutzung getroffen worden, die darauf abzielen, Beeinträchtigungen zu vermeiden. Insbesondere für die Landwirtschaft geht es darum, eine traditionelle Nutzung unter zielführenden Aspekten aufrecht zu erhalten und nicht primär eine angepasste Landschaftspflege, die zudem auch finanziert werden müsste, anzustreben.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt</p>
<p>Ein Gebietsmanagementplan, der die Anforderungen der Landwirtschaft und des Naturschutzes koordiniert, erscheint uns sinnvoll und sollte Teil dieser Verordnung sein.</p>	<p>Gemäß der „Politischen Zielvereinbarung zwischen dem Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz und dem Niedersächsischen Landkreistag“ ist vereinbart, dass die Maßnahmenplanungen in FFH-Gebieten bis</p>	<p>Der Anregung wird nicht im Rahmen der Verordnung für das LSG 25II gefolgt</p>

	zum Jahr 2020 abgeschlossen sein sollen. Da sich die Vereinbarung auf den zeitnahen Abschluss der Natura 2000-Schutzgebietskulisse bezieht, gilt dies auch für die EU-Vogelschutzgebiete. Durch geeignete Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ist sicherzustellen, dass den Anforderungen des Artikels 6 der Richtlinie 92/43/EWG entsprochen wird. Ein solcher „Bewirtschaftungsplan“ kann auch nach Abschluss des Unterschutzstellungsverfahrens selbständig oder als Bestandteil anderer Pläne aufgestellt werden.	
Bei der Jagdausübung sollte die Vorlage eines jagdlichen Konzeptes, welches die Ziele des Schutzgebietes berücksichtigt und unter Einbeziehung der Naturschutzbehörde erstellt wurde, Voraussetzung für eine Freistellung sein. Eine Jagd sollte im Übrigen während der Rastzeit der nordischen Gänse untersagt werden.	Die aktuellen Jagdzeiten in Niedersachsen nehmen bereits Rücksicht auf die Vogelschutzgebiete in Niedersachsen (vgl. Jagdzeiten in Niedersachsen, Stand: 01. Oktober 2014, zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. September 2014, Nds. GVBl. S. 271).	Der Anregung wird nicht gefolgt
Wir erwarten über die jetzige Schutzgebietserweiterung hinaus, dass geprüft wird, inwiefern bei dem bestehenden Vogelschutzgebiet V 63 „Ostfriesische Seemarsch zwischen Norden und Esens“ durch weitere Änderungen der Gebietsgrenzen oder durch gezielte Bewirtschaftungsauflagen, die negativen Auswirkungen, des zu Unrecht erfolgten Eingriffs in das Schutzgebiet kompensiert werden können. Die jetzige Ausweisung erfüllt lediglich die bisherigen Versäumnisse der Ausweisung. Der Bestandsverlust sowie der Verlust der Wertigkeit für den Artenschutz durch die Einwirkungen des erfolgten, unrechtmäßigen Straßenbaus müssen durch eine Erweiterung des VSG V63 auch in anderen Bereichen und nicht nur im Bereich Bensorsiel ausgeglichen werden.	Für die Entlastungsstraße ist ein gesondertes Verfahren einschließlich einer FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich. In welcher Weise und in welcher Intensität die Entlastungsstraße das Vogelschutzgebiet beeinträchtigt, ist in einer Verträglichkeitsprüfung gem. § 34 Abs. 1 BNatSchG zu ermitteln. Dabei wird auch das Zusammenwirken verschiedener Projekte geprüft. Kompensations- sowie, wenn erforderlich, Kohärenzmaßnahmen werden auf der Basis der Ergebnisse der Verträglichkeitsprüfung gem. § 34 Abs. 1 BNatSchG sowie auf der Grundlage der Abarbeitung der „Eingriffsregelung“ §§ 14 und 15 BNatSchG entwickelt.	Der Anregung wird nicht im Rahmen der Verordnung für das LSG 25II gefolgt
<i>Die zitierte Stellungnahme vom 14.10.2014 wird in die Abwägung nachfolgend übernommen. Stellungnahme vom 14.10.2014</i>		
Zur Neuabgrenzung des EU-Vogelschutzgebietes V63 „Ostfriesische Seemarsch zwischen Norden und Esens“ hat der NABU folgende Anmerkungen und Einwendungen: Grundsätzlich verweisen wir auf das Urteil im Normenkontrollverfahren zum Bebauungsplan Nr. 67 „Kommunale Entlastungsstraße Bensorsiel“, in dem der 4. Senat des Bundesverwaltungsgerichts eine Entscheidung getroffen hat, die sich auf den Schutz faktische Vogelschutzgebiete bzw. die Ausweisung und Abgrenzung von Vogelschutzgebieten bezieht. Hieraus ergibt sich folgender Leitsatz: „Das strenge Schutzregime des Art. 4 Abs. 4 Satz 1 der V-RL für faktische Vogelschutzgebiete entfällt nicht „im Nachhinein“ dadurch, dass das Land nach Inkraftsetzung eines Bebauungsplans, der in dem betreffenden Gebiet eine Straßentrasse	Gemäß § 32 Abs. 1 BNatSchG wählen die Länder die Gebiete aus, die der Kommission als Natura 2000-Gebiete gemeldet werden. Diese Auswahl trifft in Niedersachsen die oberste Naturschutzbehörde. Sie legt auch die Abgrenzung fest. An diese Vorgaben ist die untere Naturschutzbehörde bei der Ausweisung eines Schutzgebiets gebunden. Das aktuelle Verfahren zur Verabschiedung einer Verordnung für das LSG 25II ist getrennt von Möglichkeiten zur Legalisierung der Entlastungsstraße Bensorsiel zu betrachten.	Der Anregung wird nicht gefolgt

festsetzt, ein Vogelschutzgebiet an die EU-Kommission nachmeldet, das an die Straßentrasse heranreicht, diese aber nicht in das Schutzgebiet einbezieht.

*Das strenge Schutzregime für faktische Vogelschutzgebiete bezweckt auch, eine an ornithologisch-fachlichen Kriterien ausgerichtete Gebietsausweisung und -abgrenzung offen zu halten und nicht durch vorangehende beeinträchtigende Planungen unrealistisch werden zu lassen."*

Dieser Leitsatz stellt u.a. klar, dass eine Neuabgrenzung nicht den Zweck des strengen Schutzregimes ersetzen oder Wiederherstellen kann. Durch den bereits erfolgten Eingriff ist das Schutzgebiet nachhaltig in seiner Funktion und dem Schutzzweck geschädigt worden. Der NABU sieht in der jetzt vorgesehenen Neuabgrenzung keine Heilung der im Vorfeld versäumten Berücksichtigung der fachlichen Kriterien bei der Abgrenzung des Vogelschutzgebietes V63 „Ostfriesische Seemarsch zwischen Norden und Esens".

Wir unterstützen die in den Unterlagen zu der nun angestrebten Neuabgrenzung enthaltene Stellungnahme von Dr. Schreiber „Vorschläge zur Verbesserung des Vogelschutz-Gebietsvorschlages Ostfriesische Seemarsch von Norden bis Esens (V63) " von 2006 sowie die Ausführungen von Dr. Schreiber zur „Notwendigkeit eines Baustopps für die Ortsentlastungsstraße zum Schutz der Vogelwelt“ von 2010.

Bereits in der von der Stadt Esens beauftragten Umweltverträglichkeitsstudie im Zuge der Planung der Ortsentlastungsstraße wird auf die hohe Bedeutung dieses Gebietes für Wiesenbrüter hingewiesen. Die damaligen Gebietsbeschreibungen beziehen sich nicht nur auf die auftragsgemäß untersuchten ausgewiesenen Bereiche des Vogelschutzgebietes sondern die Studie zeigt, dass auch die angrenzenden Bereiche dem Wert der ausgewiesenen Flächen entsprach. Dies wird in dem Vermerk des NLWKN vom 21.07.2014 zur Neuabgrenzung des EU-VSG V63 ebenfalls herausgestellt.

Es ist festzustellen, dass nach Umsetzung der Planung der Ortsentlastungsstraße nicht nur die überplanten Flächen ihren Wert für den Vogelschutz verloren haben, sondern im Zuge dieser Maßnahme die Landnutzung entlang dieser Baumaßnahme ebenfalls zu einer fortschreitenden negativen Entwicklung geführt hat. Hierdurch ist ein großräumiger, zusammenhängender extensiv genutzter feuchter Grünlandbereich dauerhaft zerstört worden. Dies kann durch die nun angestrebte Neuabgrenzung nicht ausgeglichen werden. Ebenso wenig der aufgrund der fehlerhaften Abgrenzung verlorene Populationsbestand und die hierdurch nicht erfolgten Bestandserhaltung durch Bruten.

Dieser Verlust muss durch eine Erweiterung des VSG V63 an anderen Grenzbereichen und nicht nur im Bereich Bensersiel ausgeglichen werden. Eine Neuabgrenzung in diesem Bereich ist aufgrund des bereits erfolgten Eingriffs nicht zielführend zum Erhalt und zur Entwicklung dieses Gebietes im Sinne des Schutzzwecks.

Es sollte daher geprüft werden, welche Neuabgrenzung sich anbieten würde um

In welcher Weise und in welcher Intensität die Entlastungsstraße das Vogelschutzgebiet beeinträchtigt, ist in einer Verträglichkeitsprüfung gem. § 34 Abs. 1 BNatSchG zu ermitteln. Dabei wird auch das Zusammenwirken verschiedener Projekte geprüft. Kompensations- sowie, wenn erforderlich, Kohärenzmaßnahmen werden auf der Basis der Ergebnisse der Verträglichkeitsprüfung gem. § 34 Abs. 1 BNatSchG sowie auf der Grundlage der Abarbeitung der „Eingriffsregelung“ §§ 14 und 15 BNatSchG entwickelt.

Aus den oben genannten Gründen und aufgrund der Tatsache, dass die Stellungnahme vom 14.10.2014 im Rahmen eines anderen Verfahrens an das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz gerichtet war und eine Abwägung von dort erfolgte, kann sie in diesem Verfahren nicht weiter berücksichtigt werden.

<ul style="list-style-type: none"> <li>• die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der wertbestimmenden Arten (Weißsterniges Blaukehlchen, Wiesenweihe, Goldregenpfeifer und Weißwangengans) dieses Schutzgebietes zu erreichen,</li> <li>• die wertbestimmenden Zugvogelarten, insbesondere den Großen Brachvogel und den Schilfrohrsänger zu fördern, sowie</li> <li>• den Verlust von Lebensraum von anderen schutzbedürftigen Tier- und Pflanzenarten (hier insbesondere des Kiebitz) zu ersetzen.</li> </ul> <p>Die neue Gebietsabgrenzung (Stand Juli 2014) wäre nach Ausführungen des NLWKN aufgrund der vor dem Bau der Umgehungsstraße erhobenen und abgeleiteten Daten zu dem damaligen Zeitpunkt vertretbar gewesen. Die Ausweisung zum jetzigen Zeitpunkt ergibt naturschutzfachlich keine Verbesserung für den Natur- und Artenschutz. Daher fordern wir eine Gebietserweiterung um die hier ermittelten Flächen an anderer Stelle.</p>		
<p><b>5.) Landesverband Niedersachsen Deutscher Gebirgs- und Wandervereine e.V.</b></p>		
<p>Ihrer Neuausweisung kann aus naturschutzrechtlichen Gründen nicht gefolgt werden, sie wird abgelehnt.</p>	<p>Die Neuausweisung ist gem. § 32 Abs. 2 BNatSchG gesetzlich vorgeschrieben.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt</p>
<p>Zweifellos wurde durch den Bau der Straße der Erhaltungszustand des Vogelschutzgebietes V63 verschlechtert, eine vorhergehende FFH-Verträglichkeitsprüfung wurde nicht durchgeführt. Es liegt als zweifellos ein Verstoß gegen den Artikel 6 (2) der FFH-Richtlinie vor (Verschlechterungsverbot).</p> <p>Ich zitiere das OVG-Lüneburg aus seinem Urteil vom 10.4.2013 (1 KN 33/10, Rn.57ff.): Der illegale Straßenbau habe "zu einer unzulässigen Beeinträchtigung eines faktischen Vogelschutzgebietes geführt und damit gegen Art. 4 Abs. 4 Satz 1 der Richtlinie ... über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten – Vogelschutzrichtlinie (VRL) verstoßen [...] und dass durch die rechtswidrige Planung der Stadt Esens, die vom Landkreis unterstützt wurde, ein "baubedingter Verlust eines immerhin etwa 47 ha großen Brut- und Nahrungsreviers für die wertbestimmenden Arten des Blaukehlchens, des Schilfrohrsängers (Anhang I der VRL) und des Großen Brachvogels (Anhang II des VRL) zu verzeichnen ist."</p> <p>Das nachträglich angefertigte Vogelgutachten des Büros Roßkamp, Huntlosen „Brut und Rastvogelerfassung „Ortsumgehung Benseniel“ vom 08.09.2015 hat die eingetretenen Verschlechterungen bestätigt. Er stellt u.a. fest:</p> <p>dass "der bogenförmige Verlauf der Umgehungsstraße eine Zäsur darstellt" und die</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Flächen westlich und südlich von Benseniel dadurch "ihren einstigen Charakter einer offenen Marschenlandschaft verloren haben" und</li> </ul>	<p>Es wird beanstandet, dass die Abgrenzung unzulässig sei, weil die Straße das Gebiet bereits beeinträchtigt und dadurch der Erhaltungszustand des Gebiets verschlechtert würde.</p> <p>Es handelt sich, wie in den Urteilen des OVG Lüneburg und des Bundesverwaltungsgerichts festgestellt, um ein faktisches Europäisches Vogelschutzgebiet. Faktische Vogelschutzgebiete zeichnen sich dadurch aus, dass sie wie tatsächlich geschützte Gebiete zu behandeln sind (s. EuGH, Urt. v. 2.8.1993 – C 355/90, Rdnr. 32). Das bedeutet aber auch, dass der Zustand zur Zeit des nicht beeinträchtigten faktischen Vogelschutzgebiets der Maßstab ist, an denen das Gebiet zu messen ist, auch wenn es erst später unter Schutz gestellt wird. Der EuGH betont in ständiger Rechtsprechung, dass die Verpflichtungen der Mitgliedstaaten nach Art. 4 Abs. 4 VRL und heute Art.6 Abs. 2 FFH-RL zur Ergreifung von Schutzmaßnahmen nicht erst eintreten, nachdem ein Schutzgebiet ausgewiesen worden ist. Dann könnten nach Auffassung des Gerichts die Schutzziele der VRL nicht erreicht werden (s. EuGH, Urt. v. 2.8.1993 – C – 355/90, Rdnr. 22). Es führt dazu aus: „Außerdem erlegt Art.4 Abs. 4 S. 1 VRL den Mitgliedstaaten die Pflicht auf, geeignete Maßnahmen zu treffen, um insbesondere die Beeinträchtigung</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt</p>

<ul style="list-style-type: none"> <li>• dass "auf den Flächen zwischen Ortsumgehung und Ortsrand Bensersiel" (hierbei handelt es sich um die neuen Erweiterungsflächen des EU-VSG V63) im Laufe eines ganzen Jahres "keine Rastvögel beobachtet werden konnten".</li> </ul>	<p>der Lebensräume in den für die Erhaltung der Wildvogelfauna geeignetsten Gebieten zu vermeiden, auch wenn die betreffenden Gebiete rechtswidrig nicht zu besonderen Schutzgebieten erklärt wurden“ (s. EuGH, Urt. V. 25.11.1999 – C – 96/98, Rdnr. 41). Das gilt auch hinsichtlich der Wiederherstellung geschädigter Lebensräume (s. EuGH, Urt. v. 13.06.2002 – C – 117/00, Rdnr. 31).</p> <p>Selbst wenn ein Gebiet sich aktuell nicht mehr als das geeignetste darstellt, bleibt es schutzwürdig, wenn es auf Grund mangelnder Pflege die Eignung verloren hat. Dann muss der Mitgliedstaat nachweisen, „dass das betreffende Gebiet auch dann seine Eignung verloren hätte, wenn Schutzmaßnahmen ergriffen worden wären“ (s. EuGH, Urt. v. 13.12.2007 – C – 418/04, Rdnr. 84,86). Der Mitgliedstaat hat zu beweisen, dass eine Wiederansiedlung in diesem Gebiet unmöglich wäre, nur dann entfällt die Pflicht zur Unterschutzstellung und damit zur Erreichung eines guten Erhaltungszustandes der schützenswerten Population (s. EuGH, Urt. v. 13.12.2007 – C – 418/04, Rdnr. 122, für Wachtelkönig). Auch wenn zur Erhaltung des Gebiets der gute Wille und die Kooperation der Landeigentümer erforderlich ist, ändert das nichts an den Pflichten des Mitgliedstaats zu Erhaltung des Gebiets in einem guten Erhaltungszustand (s. EuGH, Urt. v. 13.12.2007 – C – 418/04, Rdnr. 101).</p>	
<p>Das ist eine eindeutige Verletzung des geforderten Erhaltungszieles. Der Erhaltungszustand wurde also entgegen der FFH-Richtlinie deutlich verschlechtert.</p> <p>Eine zusätzliche Ausweisung von Flächen westlich (touristische Vorbelastung) und südlich des Ortes Bensersiel (keine Rastvögel durch die Nähe und Beeinträchtigung der Umgehungsstraße mehr feststellbar) kann den derzeitigen Zustand nicht heilen.</p>	<p>Die Einwendung, das Schutzgebiet solle nur die Umgehungsstraße ermöglichen, wird eröffnet, in dem dargelegt wird, dass “durch den Bau der Straße der Erhaltungszustand des Vogelschutzgebiets V63 verschlechtert wird.“ Die Schutzgebietsverordnung ermöglicht zunächst nicht den Bau der angesprochenen Straße, denn diese existiert bereits. Es ist durchaus zutreffend, wenn der Verein beanstandet, dass eine vorherige FFH-Verträglichkeitsprüfung für die Straße nicht durchgeführt wurde und die Errichtung der Straße insoweit rechtswidrig war. Das entspricht auch den Urteilen des Oberverwaltungsgerichts Lüneburg und des Bundesverwaltungsgerichts.</p> <p>In der Stellungnahme wird allerdings übersehen, dass die Urteile der beiden Gerichte den Bebauungsplan für die Straße betreffen. Die hier beanstandete Schutzgebietsausweisung war nicht</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt</p>

	<p>Gegenstand der beiden Urteile. Vielmehr haben beide Gerichte übereinstimmend entschieden, dass die Rechtswidrigkeit des Bebauungsplans auch daher rührt, dass das Gebiet, in dem die Umgehungsstraße errichtet wurde, entgegen europarechtlichen Vorgaben nicht als Europäisches Vogelschutzgebiet unter Schutz gestellt worden war. Denn nur in einem ordnungsgemäß ausgewiesenen Europäisches Vogelschutzgebiet hätte die Straße durch eine FFH-Verträglichkeitsprüfung eventuell zugelassen werden können.</p> <p>Die nunmehr im Anhörungsverfahren befindliche Schutzgebietsanordnung <b>könnte</b> eine Legalisierung der Straße durch eine nachträgliche FFH-Verträglichkeitsprüfung <b>eröffnen</b>. Ob eine solche Prüfung tatsächlich zu einer nachträglichen Legalisierung führt, ist nicht Gegenstand der Schutzgebietsanordnung, sondern des Zulassungsverfahrens für die Umgehungsstraße. Die Schutzgebietsverordnung ermöglicht eine FFH-Verträglichkeitsprüfung, <b>nimmt deren Ergebnis aber nicht vorweg</b>.</p>	
<p>Zudem hat der EuGH im Januar 2016 auf Anfrage des Bundesverwaltungsgerichts am Beispiel der Waldschlösschenbrücke in Dresden (übertragbar auf die Umgehungsstraße) in der Rechtssache C-399/14 vom 14. Jan. 2016 geurteilt. Das Gericht wollte wissen, unter welchen Voraussetzungen ein Projekt, das vor der Aufnahme des betreffenden Gebiets in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung genehmigt worden ist, eine nachträgliche Verträglichkeitsprüfung gemäß Art. 6 Abs. 2 der Habitatrichtlinie erfordert und welche Kriterien dabei anzuwenden sind. Diese Kriterien sind bei der Ausweisung durch zusätzliche, in diesem Falle eindeutig flächenmäßig ungeeignete Gebiete im Bereich der Umgehungsstraße nicht erfüllt.</p> <p>Im Übrigen verweise ich auf die Ihnen vorliegende fristgerecht eingegangene Stellungnahme in der Sache durch den erfolgreichen Kläger und Landeigentümer aus Dortmund vom 25. Juli 2016.</p>	<p>Das von dem Wanderverband angesprochene Urteil des EuGH zur Feldschlösschenbrücke (s. EuGH, Urt. v. 14.01.2016 – C 399/14) in Dresden hat für das hier betriebene Ausweisungsverfahren keine Bedeutung, sondern nur für eine erneutes Zulassungsverfahren für die Straße.</p> <p>Bezeichnend ist, dass weder der Europäische Gerichtshof noch das Bundesverwaltungsgericht die Unterschützstellung des Gebiets, in dem vorher die Feldschlösschenbrücke illegal errichtet wurde, durch eine Schutzgebietsverordnung auch nur andiskutieren. Das hängt mit der objektiven Rechtslage zusammen, nach der Europäische Vogelschutzgebiete, die der Kommission gemeldet wurden, in den der Kommission gemeldeten Abgrenzungen national unter Schutz gestellt werden müssen. Soweit in dem Gebiet rechtswidrig beeinträchtigende Vorhaben zugelassen wurden, ändert das nichts daran, dass die Gebiete in den vorgeschlagenen Grenzen auszuweisen sind.</p> <p>Ob die beeinträchtigenden Projekte überleben oder wieder zurückgebaut werden müssen, ist keine Frage der Schutzgebietsausweisung sondern einer - wie bei der Feldschlösschenbrücke - nachträglich durchzuführenden FFH-</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt</p>

	Verträglichkeitsprüfung. Der Europäische Gerichtshof macht in seinem oben zitierten Urteil deutlich, dass diese Prüfung rein objektiv durchzuführen ist und die Existenz der illegalen Anlage an sich keinen Abwägungsgesichtspunkt in der FFH-Verträglichkeitsprüfung darstellt.	
<b>7.) Bund für Umwelt- und Naturschutz (BUND)</b>		
<i>Stellungnahme vom 29.06.2016:</i>		
Auch wenn die Erweiterung des Schutzgebietes grundsätzlich zu begrüßen ist, bleiben die von uns im bisherigen Verfahren vorgebrachten Bedenken bestehen: Diese beziehen sich vor allem auf die Entlastungsstraße Bensersiel, deren Existenz in der Karte zwar aufgezeigt wird, zu deren faktischer und rechtlicher Problematik aber keine Ausführungen zu finden sind.	Die Entlastungsstraße Bensersiel ist nicht Bestandteil dieses Verfahrens. Ein mögliches Verfahren wird zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt.	
Darüber hinaus halten wir eine (wenn auch zeitlich befristete) Vergrämung (§ 4/2/8) für mit dem Schutzzweck nicht vereinbar (was in der „Begründung“ eigentlich auch dargelegt wird). Auch die uneingeschränkte Freistellung der Jagd und z. B. die mögliche Anlage von Hegebüschchen (§4/5/1) ist aus unserer Sicht in Hinblick auf den Schutzzweck nicht akzeptabel.	In Ziffer 8 wird die Möglichkeit eingeräumt, durch Verbiss gefährdete Kulturen gezielt durch Vergrämungsmaßnahmen zu schützen. Durch die Anzeigepflicht bei der zuständigen Naturschutzbehörde besteht die Möglichkeit, die Maßnahme, je nach der zu erwartenden Auswirkung, zu untersagen. Auch bei der Planung von Hegebüschchen ist das Einvernehmen der Naturschutzbehörde erforderlich. Die aktuellen Jagdzeiten in Niedersachsen nehmen bereits Rücksicht auf die Vogelschutzgebiete in Niedersachsen (vgl. Jagdzeiten in Niedersachsen, Stand: 01. Oktober 2014, zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. September 2014 (Nds. GVBl. S. 271).	Der Anregung wird nicht gefolgt
<i>Stellungnahme vom 04.04.2016:</i>		
Der BUND Landesverband Niedersachsen und der BUND Regionalverband Ostfriesland nehmen zu dem o.g. Verfahren wie folgt Stellung: Zwei Bereiche, einmal südwestlich des Ortes und zweitens östlich des Ortes Bensersiel wurden nicht in ihre Meldekulisse miteinbezogen. Die ökologisch sehr wertvolle Fläche - wichtiger Hochwasserfluchtplatz als Ergänzung zum Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer für Gänse, Möwen, Goldregenpfeifer und Großen Brachvogel - bleibt ausgespart.	Auf die Abwägung des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, insbesondere auf die Vermerke A und B vom 21.07.2014 wird inhaltlich verwiesen. Die Landesbehörde kommt aufgrund der ihr vorliegenden ornithologischen Daten zu dem Entschluss, dass der Bereich östlich von Bensersiel nördlich der L5 nicht zu den geeignetsten Gebieten gehört und daher nicht in die Kulisse des Vogelschutzgebiets 63 einbezogen werden muss (vgl. Vermerke A und B vom 21.07.2014). Gemäß § 32 Abs. 1 BNatSchG wählen die Länder die Gebiete aus, die der Kommission als Natura 2000-Gebiete gemeldet	Der Anregung, die östlich der Ortschaft Bensersiel liegenden Flächen in das LSG 25 II einzubeziehen, wird nicht gefolgt

	<p>werden. Diese Auswahl trifft in Niedersachsen die oberste Naturschutzbehörde. Sie legt auch die Abgrenzung fest. An diese Vorgaben ist die untere Naturschutzbehörde bei der Ausweisung eines Schutzgebiets gebunden. Eine weitere Einschränkung besteht hinsichtlich des Schutzzwecks und der dafür erforderlichen Regelungen. Der Schutzzweck ergibt sich aus den Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebiets. Er ist derart auszugestalten, dass diese Ziele erreicht werden können.</p> <p>Es liegen derzeit außerdem keine Datengrundlagen vor, durch die eine Abweichung von dieser Abgrenzung begründet werden könnte.</p> <p>Dies gilt auch für die südwestlich und westlich der Ortschaft gelegenen Flächen, die allerdings in den Geltungsbereich des geplanten Landschaftsschutzgebietes 25II einbezogen werden.</p>	
<p>Wir erlauben uns einen kurzen Exkurs zur europäische Rechtsprechung, die ja auch für dieses Gebiet gilt: Im Urteil des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) vom 07.12.2000 (Rs. C-374/98) wird dargelegt, dass bei der Durchführung von Projekten in einem EU-Vogelschutzgebiet äußerst strenge und in seiner Reihenfolge strikt einzuhaltende Planungsvorschriften einzuhalten sind. (Rn.29ff. a.a.O.) Diese beinhalten, dass zunächst ein Vogelschutzgebiet nach Art.7 der FFH-Richtlinie ausgewiesen sein muss, bevor ein Projekt in Angriff genommen werden kann. Anschließend ist zunächst eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gemäß Art.6 Abs.3 FFH-Richtlinie durchzuführen, die an den in der Schutzgebietsausweisung festgelegten Erhaltungszielen des betreffenden Vogelschutzgebietes ausgerichtet ist. Falls das Projekt dabei „durchfällt“, ist auf der Grundlage der UVP eine Abweichungsprüfung nach Art.6 Abs.4 FFH-Richtlinie (in Übereinstimmung mit § 34 Abs.3 Bundesnaturschutzgesetz) erforderlich, bei der u.a. geprüft wird, ob „überwiegende Gemeinwohlbelange vorliegen“, die die Durchführung des Projektes dennoch rechtfertigen können. Erst nachdem diese Prüfungen vollends abgeschlossen sind, kann die Genehmigung des Projektes, z.B. wie im vorliegenden Fall ein „Satzungsbeschluss für einen Bebauungsplan“, gegeben werden. Ein solches Vorgehen hat der EuGH in vielen weiteren Urteilen verbindlich vorgeschrieben, z.B. im Urteil vom 24.11.2011 (EuGH Rs. C-404/09) und im Urteil vom 16.2.2012. (EnGH Rs. C-182/10). Eine nachträgliche Durchführung der Prüfungen, wenn ein Projekt schon genehmigt oder gar vollzogen worden ist, hat der EuGH jedoch ebenfalls in mehreren Entscheidungen strikt abgelehnt.</p>	<p>Die Entlastungsstraße Bensersiel ist nicht Bestandteil dieses Verfahrens. Ein mögliches Verfahren wird zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt.</p> <p>Der Vollständigkeit halber wird auf das Urteil des EuGH vom 14.01.2016 verwiesen, das eine nachträgliche FFH-Verträglichkeitsprüfung erlaubt.</p>	<p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen</p>
<p>Die Umgehungsstraße ist, wie höchstrichterlich festgestellt, umgehend zurückzubauen und die dabei temporär zusätzlich entstehenden Belastungen für Natur- und Landschaft</p>	<p>Die Entlastungsstraße Bensersiel ist nicht Bestandteil dieses Verfahrens. Ob die Straße zurückgebaut werden muss oder ob</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt</p>

<p>sind angemessen zeitnah auszugleichen. Für Bensersiel sollte umgehend ein intelligentes, modernes Verkehrskonzept (vergl. bspw. Modelle in der Schweiz) ohne Umgehungsstrasse mit reduziertem Autoverkehr entwickelt und umgesetzt werden. Wir können hier gerne unsere Unterstützung anbieten.</p>	<p>eine nachträgliche Zulassung erfolgen kann, ist in einem gesonderten Verfahren zu klären.</p>	
<p><b>Träger öffentlicher Belange</b></p>		
<p><b>17. u. 18.) Deichacht Esens-Harlingerland, Sielacht Dornum, Sielacht Esens</b></p>		
<p>Stellungnahme vom 04.07.2016</p>		
<p>In o. b. Sache verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 31.03.2016. Der Inhalt der Stellungnahme hat weiterhin Bestand.</p>		<p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen</p>
<p>Stellungnahme vom 31.03.2016</p>		
<p>In o. b. Sache bestehen seitens der Deichacht Esens-Harlingerland und der Sielacht Esens keine Einwendungen, wenn die Deich- und Gewässerunterhaltung nicht beeinträchtigt werden.</p>		<p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen</p>
<p><b>20.) EWE</b></p>		
<p>Stellungnahme vom 28.07.2016:</p>		
<p>Bezug nehmend auf die aktuelle Anfrage vom 22. Juni 2016 haben wir keine weiteren Anmerkungen, so dass unsere Stellungnahme vom 28.02.2007 weiterhin ihre Gültigkeit behält.</p>		<p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen</p>
<p>Stellungnahme vom 28.02.2007:</p>		
<p>Gegen die Umsetzung der Vogelschutz-Richtlinie und den Nachmeldevorschlag V63 erheben wir keine Einwände. Die EWE NETZ GmbH betreibt in diesem Gebiet ein umfangreiches Erdgas-Transportleitung-, und Mitteldrucknetz, 20 und 1 kV Stromnetz sowie Kommunikationsleitungen. Wir gehen davon aus, dass diese Versorgungsanlagen den Erfordernissen entsprechend weiter betrieben, unterhalten und erweitert werden können.</p>	<p>Eine Freistellung für die Nutzung, Unterhaltung oder Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen, Leitungen und Einrichtungen zur Öffentlichen Versorgung ist bereits in § 4 Abs. 2 Nr. 4 des Entwurfs zur Verordnung zum LSG 25 II enthalten und wird um die Begriffe „zur öffentlichen Entsorgung“ sowie „umfängliche Erneuerung“ ergänzt. Eine generelle Freistellung von Erweiterung aller Anlagen zur öffentlichen Ver- und Entsorgung ist nicht möglich, da es durch eine solche Maßnahme, v. a. wenn es sich um eine oberirdische Leitung handelt, ggf. zu einer Veränderung des Charakters des Gebietes kommen kann oder die Maßnahme dem besonderen Schutzzweck der Verordnung zuwiderläuft. Daher sind Veränderungen oder Erweiterungen von bestehenden</p>	<p>Der Anregung wird zum Teil gefolgt</p>

	<p>oberirdischen Anlagen nur über ein Befreiungsverfahren einschließlich einer FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG von der Verordnung für das LSG 25 II zu regeln (vgl. § 3 „Verbote“, Abs. 2 Nr. 1b).</p>	
<p><b>32.) Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Aurich</b></p>		
<p>Seitens der NLStBV-GB Aurich werden keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht. Von der Verordnung bitte ich, mir zu gegebener Zeit eine Ausfertigung zu übersenden.</p>		<p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen</p>
<p><b>34.) Nds. Landesbetrieb f. Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) -Betriebsstelle Aurich -</b></p>		
<p>Der Verlauf der LSG-Grenze westlich der Ortschaft Bensersiel liegt innerhalb der 50 m Schutzzone des Deiches. Für den Deich steht aufgrund neuerer Bestickberechnungen eine Erhöhung an. Durch die Festsetzung des LSG soll ein möglicher Zugriff auf die Schutzzone für die Deicherhaltung und Erhöhung nicht verhindert werden. Daher sollte unter dem §4 „Freistellungen“ folgender Passus mit aufgenommen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Maßnahmen des Deichschutzes in der gem.§ 16 NDG festgelegten Deichschutzzone unter Berücksichtigung von § 34 BNatSchG in Verbindung mit § 26 NAGBNatSchG</li> </ul> <p>Im LSG sollte die Gewinnung von Klei, soweit vorhanden, für den Küstenschutz ermöglicht werden.</p>	<p>Die Vorgeschlagene Formulierung wird in § 4 „Freistellung“ Abs. 2 Nr. 9 eingefügt.</p> <p>Bodenabbau ist auf folgendem Weg möglich: Neben einer Bodenabbau- bzw. wasserrechtlichen Genehmigung ist auch eine Verträglichkeitsprüfung gem. § 34 BNatSchG erforderlich.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt</p>
<p><b>37.) Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Ostfriesland</b></p>		
<p>In § 8 (Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen) werden in Abs. (2) drei dem Schutzzweck dienende maßgebliche Maßnahmen benannt, die umzusetzen sind. Diese betreffen alle im engeren oder weiteren Sinne die landwirtschaftliche Bodennutzung bzw. damit im Zusammenhang stehende Bewirtschaftungsmaßnahmen. In Abs. (3) des § 8 werden Instrumente zur diesbezüglichen Umsetzung benannt. Nach unserer Auffassung kann die Umsetzung der geforderten Maßnahmen in Abs. (2) in Verbindung mit der landwirtschaftlichen Flächennutzung und sonstigen dazu notwendigen Bewirtschaftungsmaßnahmen ausschließlich nur auf freiwilliger Basis durch entsprechende Vereinbarungen im Rahmen des Vertragsnaturschutzes erfolgen.</p>	<p>Die Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen kann nur im Rahmen der gesetzlichen Regelungen erfolgen, die auch einen finanziellen Ausgleich vorsehen. Welche Maßnahmen umzusetzen sind, wird in den Maßnahmenplänen geregelt. Gemäß der „Politischen Zielvereinbarung zwischen dem Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz und dem Niedersächsischen Landkreistag“ ist vereinbart, dass die Maßnahmenplanungen in FFH-Gebieten bis zum Jahr 2020 abgeschlossen sein sollen. Für das Gebiet liegt noch kein Maßnahmenplan vor.</p>	<p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen</p>
<p><b>Private Einwender</b></p>		
<p><b>59.) Privatperson</b> (hinsichtlich dieser Stellungnahme wird von der bisherigen Symptomatik dieser Synopse abgewichen. Die Kernaussagen werden um Wiederholungen zu vermeiden inhaltlich zusammengefasst und dementsprechend eine Abwägung vorgenommen)</p>		

Stellungnahme/ Anfrage vom 23.06.2016, 25.07.2016:

Der veröffentlichte Entwurf zur Neuausweisung des Landschaftsschutzgebietes 25 II WTM sowohl in der ersten als auch in der aktuellen zweiten Version verstößt gegen höherrangiges Recht und ist damit rechtswidrig. Er kann und darf nicht wirksam werden. Die Schutzgebietsausweisung eines EU-Vogelschutzgebietes dient dem Vogelschutz und muss folglich den gesetzlichen Voraussetzungen nach europäischem und bundesdeutschem Recht entsprechen. Insbesondere darf sie nicht deren Vorgaben bewusst und gewollt verletzen. Der derzeit veröffentlichte Entwurf dient nur vorgetäuscht dem Vogelschutz. In Wirklichkeit soll er dazu dienen, bundesdeutsches Recht, insbesondere die rechtskräftigen Urteile des BVerwG 4 CN 3.13 vom 27.3.2014 und des Nds. OVG 1 KN 33/10 vom 10.4.2013 sowie den Beschluss des BVerwG 4 BN 37.13 vom 13.1.2014 auszuhebeln, um den Rückbau der von den Gerichten als rechtswidrig geplanten und rechtswidrig gebauten Umgehungsstraße Bensersiel zu verhindern.

**1.1 Die Schutzgebietsausweisung dient der Legalisierung der illegalen Umgehungsstraße „Bensersiel“**

Vorausschickend ist festzustellen, dass das Ausweisungsverfahren des Landkreises Wittmund kein Europäisches Vogelschutzgebiet begründet. Gebiete, die die Voraussetzungen einer Meldung als Europäisches Vogelschutzgebiet erfüllen, sind von diesem Zeitpunkt „faktische Vogelschutzgebiete“ und stehen damit unter Schutz. Die Ausweisung als nationales Schutzgebiet dient einmal der Rechtssicherheit der Bürger und Eigentümer und zum anderen dem Regimewechsel des Gebiets gemäß Art. 7 FFH-Richtlinie (FFH-RL) vom strengen Art. 4 Abs. 4 der Vogelschutzrichtlinie zu dem offeneren Art. 6 Abs. 4 FFH-RL. Infolge dessen besteht eine europarechtliche Pflicht der Bundesrepublik Deutschland zur Ausweisung der europäischen Schutzgebiete des Netzes Natura 2000. Diese Pflicht hat die Kommission inzwischen angemahnt und eine Frist bis 2018 gesetzt, zu der die Gebiete unter Schutz zu stellen sind. In Niedersachsen wird diese Aufgabe durch die unteren Naturschutzbehörden erfüllt, so dass der Landkreis Wittmund mit der Ausweisung des Gebiets eine europarechtliche Verpflichtung wahrnimmt. Gemäß § 32 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sind die nach „Artikel 4 Absätze 1 und 2 der Richtlinie 2009/147/EG benannten Gebiete entsprechend den jeweiligen Erhaltungszielen zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Absatz 2 zu erklären.“ Das Vogelschutzgebiet V 63 ist vom Niedersächsischen Umweltministerium als Europäisches Vogelschutzgebiet an die Kommission nachgemeldet worden, wonach die Grenzen sehr eng an der Ortschaft Bensersiel liegen. In dieser Abgrenzung wurde das Gebiet gemäß § 33 Abs. 1 S. 3 BNatSchG in der damals geltenden Fassung (BNatSchG2002) durch das Bundesumweltministerium (BMU) der Kommission gemeldet, und an diese Abgrenzung ist der Landkreis Wittmund als untere Naturschutzbehörde gebunden. Gemäß § 33 Abs. 1 S. 1 BNatSchG2002 wählten die Länder die Gebiete aus, die nach Artikel 4 Abs. 1 und 2 der Richtlinie

Der Anregung wird nicht gefolgt

	<p>79/409/EWG zu benennen sind. Gemäß § 34b Abs. 1 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatG) in der damals gültigen Fassung erklärte „die Landesregierung Gebiete, die die Voraussetzungen des Artikels 4 Abs. 1 oder 2 der Richtlinie 79/409/EWG (VRL79) erfüllen, zu Europäischen Vogelschutzgebieten“. Grundlage dieser Erklärung waren die Voraussetzungen des Art. 4 VRL79.</p> <p>Die Beurteilung, ob und in welchen Grenzen ein Europäisches Vogelschutzgebiet vorliegt, obliegt alleine der Landesregierung. Deren Entscheidung kann nicht durch eine untere Behörde wie den Landkreis Wittmund überprüft werden. Der Landkreis als untere Naturschutzbehörde hat daher das Gebiet in den von der Landesregierung vorgegebenen Grenzen auszuweisen. Es steht ihm nicht zu, die Entscheidung der Niedersächsischen Landesregierung zu kontrollieren oder gar zu korrigieren. Das kann nur die Landesregierung selbst, die bisher aber keine Änderungen vorgenommen hat.</p>	
<p>I. Naturschutzfachliche Mängel und naturschutzrechtliche Verstöße hinsichtlich der Neuabgrenzung des EU-Vogelschutzgebietes V63</p> <p>Die Anforderungen, denen eine ordnungsgemäße Auswahl und Abgrenzung der Vogelschutzgebiete zu genügen hat, haben der EuGH und ihm folgend das BVerwG in vielen Entscheidungen festgelegt.</p> <p>Gegen diese hat die Niedersächsische Landesregierung (auf Vorschlag des Nds. Umweltministeriums -MU) bei der Neuabgrenzung des EU-Vogelschutzgebietes V63 im Bereich Bensorsiel und der Landkreis Wittmund bei der Umsetzung als Landschaftsschutzgebietsverordnung verstoßen.</p> <p>1. Nach der Rechtsprechung müssen Schutzflächen eines EU-Vogelschutzgebietes bzw. deren Erweiterungsflächen ausschließlich anhand ornithologischer Kriterien ausgewählt werden; d.h. es müssen die "besten verfügbaren, aktuellsten und mit wissenschaftlichen Methoden ermittelten Daten" zugrunde gelegt werden.</p> <p>Als Erweiterungsflächen sind jedoch ausschließlich solche Flächen entlang der rechtswidrigen Umgehungsstraße ausgewählt worden, für die nach dem schriftlichen Vortrag des Nds. MU (Vermerk A des NLWKN sowie Lage- und Bestandskarten) keine aktuellen Bestandsdaten zugrunde gelegt worden sind.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Aus den im öffentlichen Anhörungsverfahren von der Vogelschutzwarte</li> </ul>	<p><b>1.2 Die Beeinträchtigungen durch die Umgehungsstraße „Bensorsiel“ werden bei der Ausweisung nicht berücksichtigt und somit werden nicht die aktuellsten Daten zugrunde gelegt</b></p> <p>Bei der Ausweisung eines europäischen Vogelschutzgebietes ist zunächst auf seinen aktuellen ornithologischen Zustand abzustellen. Das gilt allerdings <b>nicht</b>, wenn das Gebiet schon vor der Unterschutzstellung als „faktisches Vogelschutzgebiet“ einzustufen war. Dann ist für die Abgrenzung und die Erhaltungsziele der Zustand zugrunde zu legen, den das Gebiet in dem Zeitpunkt hatte, an dem eine Meldung an die Kommission hätte erfolgen müssen. Das Oberverwaltungsgericht Lüneburg wie auch das Bundesverwaltungsgericht haben das Gebiet als „faktisches Vogelschutzgebiet“ eingestuft und zwar <b>vor</b> dem Bau der Umgehungsstraße. Also ist dieser Zustand der Unterschutzstellung zugrunde zu legen.</p> <p>Insofern sind alle Ausführungen zur aktuellen ornithologischen Bedeutung des Gebiets und die bestehenden Beeinträchtigungen durch die Umgehungsstraße bei der Ausweisung nicht zu</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt</p>

vorgelegten Bestandskarten und fachgutachtlichen Stellungnahmen geht sogar hervor, dass eine fachliche (ornithologische) Bewertung dieser Flächen schon deshalb nicht erfolgt sein kann, weil aus den beigegeführten Gutachten hervorgeht, dass die Sachverständigen nach dem ausdrücklichen Untersuchungsauftrag der Staatlichen Vogelschutzwarte diese zur Erweiterung des V63 vorgesehenen Flächen gerade nicht in die Vogelbestandsmessung und ornithologische Bewertung einbezogen hatten. (vgl. Anlagen im Ordner des Nds. MU: "Datengrundlagen und Quellen"; hier Bohnet 2008/09, "Gastvogelerfassung im EU-Vogelschutzgebiet V63", S.6 Karte 1 Untersuchungsgebiet sowie Pfützke 2012, "Bruterfassung im EU-Vogelschutzgebiet V63", Abb.1 Abgrenzung des Untersuchungsgebietes).

berücksichtigen. Es ist europarechtlich unzulässig, rechtswidrige Handlungen - wie z.B. einen illegalen Straßenbau - zu nutzen, um europarechtliche Verpflichtungen nicht zu erfüllen.

Daher sind Veränderungen des Gebiets unzulässig, die die Grenzen des Gebiets anders festlegen, als es der Kommission gemeldet wurde. Nachdem ein Gebiet von der Landesregierung ausgesucht und über das BMU an die Kommission gemeldet wurde, stellt die Kommission hohe Anforderungen an eine Änderung der Gebietsabgrenzung.

Dies legt sie im Anhang C eines Dokuments klar (Doc Hab 05-06-08, Commission européenne, DIRECTORATE-GENERAL ENVIRONMENT, Directorate B – Protecting the Natural Environment, ENV. B.2 – Nature and Biodiversity, verschickt mit email vom 27. Juli 2005).

Zunächst geht die Kommission hierbei davon aus, dass eine Änderung der Grenzen eines Europäischen Vogelschutzgebiets nicht möglich ist. Eine Ausnahme kann gegeben sein, wenn natürliche Entwicklungen das Gebiet entwerten. Dagegen kann eine Änderung der Grenzen nicht darauf gestützt werden, dass natürliche Entwicklungen das Gebiet entwertet haben, die durch ein angemessenes Management hätten verhindert werden können, z.B. durch eine vernünftige Pflege.

Daraus folgt, dass die Errichtung illegaler Anlagen eine Änderung der Gebietsgrenzen nicht rechtfertigt. Im Übrigen erklärt das Dokument der Kommission eindeutig, dass Grenzänderungen **ohne** Abstimmung mit der Kommission **unzulässig** sind. Hierbei ist zudem zu beachten, dass nur die Mitgliedstaaten mit der Kommission verhandeln können, also die Bundesrepublik Deutschland, keineswegs das Land Niedersachsen oder gar der Landkreis Wittmund.

Eine Änderung der Gebietsabgrenzung im Unterschutzstellungsverfahren ist demnach nicht möglich und alle Ausführungen zu der fachlichen Ungeeignetheit des Gebiets als Europäisches Vogelschutzgebiet sind irrelevant.

	<p>Auch der Europäische Gerichtshof geht in seinem Urteil vom 13.12.2007 – C 418/04, Rdnrn. 120-122, davon aus, dass Verschlechterungen eines Vogelschutzgebiets unzulässig sind, auch wenn keine formelle Ausweisung erfolgt ist.</p> <p>Wird die erforderliche formelle Ausweisung des Vogelschutzgebiets vorgenommen, können Verschlechterungen des Gebiets nicht berücksichtigt werden. Vielmehr sind Maßnahmen vorzusehen, die bis zu einer Wiederansiedlung der wertgebenden Vogelarten reichen können (s. EuGH, Urt. v. 13.12.2007 – C 418/04, Rdnr. 122).</p>	
<p>Stattdessen begründet das Nds. Umweltministerium (Vermerk A des NLWKN, S.10f. und Abb.1) die Auswahl der Schutzflächen für den Großen Brachvogel (vgl. Anlage 14 des Nds. MU im öffentlichen Anhörungsverfahren) mit einer einzigen Bestandsmessung des Großen Brachvogels vom 22.3.1999 aus Roßkamp 1999. Dieser Bestand wurde exakt an der Stelle erhoben, wo im Jahre 2009 der rechtswidrige Straßenbau erfolgte, und es somit offenkundig ist, dass der damals gesichtete Trupp des Großen Brachvogels heute auf und neben der neuen Asphaltstraße nicht mehr rasten kann. (vgl. Anlage 07 aus dem Anhörungsverfahren des Nds. MU). Derselbe Gutachter (Roßkamp 2015) stellt daher in seinem aktuellen Gutachten fest:</p> <p>"Mehrere damalige Rastplätze liegen heute im unmittelbaren Trassenbereich der Ortsumgehung." (S.20)</p> <p>Das Nds. Umweltministerium bezieht sich somit auf völlig veraltete, ungültig gewordene Daten, die wegen des Verstoßes gegen das fundamentale Vorsorgeprinzip des europäischen Vogelschutzes unbrauchbar und somit unzulässig sind.</p> <p>Die "besten verfügbaren Daten" wären aber durchaus diesem aktuellen Fachgutachten zu entnehmen gewesen, das die Stadt Esens selbst im Sommer 2014 in Auftrag gegeben hat und das der Gutachter nach eigenem mündlichen Bekunden in Absprache mit dem Landkreis Wittmund erstellt hat. (Roßkamp, 2015, "Brut- und Rastvogelerfassung Ortsumgehung Bensersiel") Dieses aktuelle Sachverständigengutachten belegt überzeugend die fehlerhafte Auswahl der zukünftigen Schutzflächen; es wird jedoch in dem aktuellen Verfahren zur Schutzgebietsausweisung vorsätzlich und bewusst vollständig verschwiegen.</p> <p>2. Eine Abwägung mit wirtschaftlichen oder politischen Belangen, regionalen oder örtlichen Besonderheiten darf nach ständiger Rechtsprechung nicht erfolgen. Dennoch haben die Stadt Esens und der Landrat Köring selber immer wieder in der</p>	<p><b>1.3 Der Ausweisung werden nicht die aktuellsten Daten zugrundegelegt</b></p> <p>Diese Aussage der Einwender bedeutet, dass der Zustand zur Zeit des nicht beeinträchtigten faktischen Vogelschutzgebiets der Maßstab ist, an denen das Gebiet zu messen ist, auch wenn es erst später unter Schutz gestellt wird. Der EuGH betont in ständiger Rechtsprechung, dass die Verpflichtungen der Mitgliedstaaten nach Art. 4 Abs. 4 VRL und heute Art.6 Abs. 2 FFH-RL zur Ergreifung von Schutzmaßnahmen nicht erst eintreten, nachdem ein Schutzgebiet ausgewiesen worden ist. Dann könnten nach Auffassung des Gerichts die Schutzziele der VRL nicht erreicht werden (EuGH, Urt.v. 2.8.1993 – C – 355/90, Rdnr. 22).</p> <p>Es führt dazu aus: „Außerdem erlegt Art.4 Abs. 4 S. 1 VRL den Mitgliedstaaten die Pflicht auf, geeignete Maßnahmen zu treffen, um insbesondere die Beeinträchtigung der Lebensräume in den für die Erhaltung der Wildvogelfauna geeignetsten Gebieten zu vermeiden, auch wenn die betreffenden Gebiete rechtswidrig nicht zu besonderen Schutzgebieten erklärt wurden“ (EuGH, Urt. V. 25.11.1999 – C – 96/98, Rdnr. 41). Das gilt auch hinsichtlich der Wiederherstellung geschädigter Lebensräume (EuGH, Urt. v. 13.6.2002 – C – 117/00, Rdnr. 31). Selbst wenn ein Gebiet sich aktuell nicht mehr als das geeignetste darstellt, bleibt es schutzwürdig, wenn es aufgrund mangelnder Pflege die Eignung verloren hat. Dann muss der Mitgliedstaat nachweisen, „dass das betreffende Gebiet auch dann seine Eignung verloren hätte, wenn Schutzmaßnahmen ergriffen worden wären“ (EuGH, Urt. V.</p>	

<p>Öffentlichkeit betont, dass sie mit der Neuabgrenzung den Rückbau der rechtswidrig geplanten und gebauten Straße verhindern wollen.</p> <p>3. Auch der den Behörden eingeräumte Ermessensspielraum ist ausschließlich auf ornithologische Kriterien beschränkt, insbesondere bei der Bestimmung der Gebiete, die für die Erhaltung der in der Schutzgebietsverordnung ausgewählten Vogelarten am geeignetsten sind. Der EuGH hat zudem mehrfach entschieden, dass der Ermessensbereich bei der Abgrenzung von EU-Schutzgebieten deutlich geringer ist als bei der Auswahl von Schutzgebieten. Wegen des völligen Fehlens valider ornithologischer Daten sowohl für die vorgesehenen Erweiterungsflächen als auch für die nicht einbezogenen IBA-Flächen östlich von Bensersiel (zukünft. Bauland + Golfplatz) kann der Ermessensspielraum nicht fach- und sachgerecht ausgenutzt worden sein.</p> <p>4. Es muss sichergestellt sein, dass die vorgesehenen Schutzflächen von den wertbestimmenden Vogelarten auch tatsächlich in einem zumindest durchschnittlichen Umfang genutzt werden. Aus den im öffentlichen Anhörungsverfahren von der Vogelschutzwarte vorgelegten Bestandskarten geht zweifelsfrei hervor, dass die neu einbezogenen Erweiterungsflächen westlich und südlich von Bensersiel von den wertbestimmenden und als abgrenzungsrelevant ausgewählten Vogelarten keineswegs in einem durchschnittlichen Umfang genutzt werden - vgl. Anlagen 13 und 8 aus dem Datenpaket des Nds. MU im öffentlichen Beteiligungsverfahren -. Diese Tatsache wird auch in dem jüngsten Fachgutachten der Stadt Esens (Roßkamp 2015) als abschließendes Ergebnis bestätigt. Auf den zukünftigen Schutzflächen des V63 hat der Gutachter überhaupt keine wertbestimmenden Rastvögel, und vor allem auch keine Großen Brachvögel, sowie keine wertbestimmenden Brutvögel in nennenswertem Ausmaß gesichtet. (vgl. Roßkamp, "Brut- und Rastvogelerfassung Ortsumgebung Bensersiel", S.18 Abb.5 und Karte 2b).</p>	<p>13.12.2007 – C – 418/04, Rdnr. 84, 86). Der Mitgliedstaat hat zu beweisen, dass eine Wiederansiedlung in diesem Gebiet unmöglich wäre, nur dann entfällt die Pflicht zur Unterschutzstellung und damit zur Erreichung eines guten Erhaltungszustandes der schützenswerten Population (s. EuGH, UrT. v. 13.12.2007 – C – 418/04, Rdnr. 122, für Wachtelkönig). Auch wenn zur Erhaltung des Gebiets der gute Wille und die Kooperation der Landeigentümer erforderlich ist, ändert das nichts an den Pflichten des Mitgliedstaats zu Erhaltung des Gebiets in einem guten Erhaltungszustand (s. EuGH, UrT. v. 13.12.2007 – C – 418/04, Rdnr. 101).</p> <p>Die von den Einwendern dargelegten naturschutzfachlichen Mängel bei der Ausweisung stehen nach dem oben Gesagten einer Ausweisung gerade nicht entgegen. Verschlechterungen des Erhaltungszustands der wertgebenden Vogelarten können eine Nichtausweisung nicht rechtfertigen, ebenso wenig eine Verkleinerung oder Verschiebung des Gebiets. Entscheidend ist die an die Kommission gemeldete Abgrenzung; ihr ist auch im Ausweisungsverfahren zu folgen.</p> <p>Der weitere Umgang mit der Entlastungsstraße wird nicht in dem Unterschutzstellungsverfahren geregelt. Dafür bedarf es eines gesonderten, der Unterschutzstellung nachgeschalteten Verfahrens.</p>	
<p>5. Die Eignungsfaktoren mehrerer in Frage kommender Gebiete in demselben Lebensraum (z.B. deichnahe Rastflächen westlich und östlich von Bensersiel) müssen vergleichend bewertet werden, so dass tatsächlich auch die für den Vogelschutz „zahlenmäßig und flächenmäßig geeignetsten Gebiete“ zu Vogelschutzgebieten erklärt werden. Deshalb ist es fehlerhaft, dass ehemalige IBA-Flächen östlich von Bensersiel, die nach der europäischen Rechtsprechung derzeit als "faktische Vogelschutzgebiete" anzusehen sind, überhaupt nicht in das Neuabgrenzungsverfahren einbezogen worden sind -und das</p>	<p>Der Teilbereich östlich von Bensersiel wurde bei der Abgrenzung des Vogelschutzgebietes im Jahre 2006 in die avifaunistischen Untersuchungen und Bewertungen einbezogen und nach erfolgter Prüfung durch die zuständige Stelle beim Land Niedersachsen aufgrund der Ergebnisse nicht in die Gebietskulisse übernommen, das gleiche gilt für die Teilbereiche nordwestlich der Ortschaft Bensersiel.</p>	<p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</p>

<p>sogar, obwohl im Vermerk A wahrheitswidrig vorgetragen wird, alle Flächen westlich, südlich und östlich von Bengersiel würden in die Neuabgrenzung einbezogen. Diese Nicht-Berücksichtigung der Flächen östlich von Bengersiel und somit fehlende vergleichende Bewertung ist vor allem deshalb rechtswidrig, weil nach den amtlichen Daten der Staatlichen Vogelschutzwarte auf den unmittelbar benachbarten Flächen des V01 Nds. Wattenmeer und V63 Ostfries. Seemarsch eine sehr hohe ornithologische Wertigkeit nachgewiesen ist und sämtliche, im Anhörungsverfahren vorgelegten Daten der Vogelschutzwarte auf den Flächen östlich von Bengersiel sogar eine überdurchschnittlich starke Nutzung nachweisen, wie auch schon das Nds. OVG in seinem Urteil vom 10.4.2013 mehrfach festgestellt hatte. Diese Flächen sind in dem Neuabgrenzungsverfahren jedoch überhaupt nicht ornithologisch untersucht und bewertet worden, weil die Stadt Esens bzw. die Samtgemeinde Esens diese Flächen demnächst als Baulandflächen bzw. zur Einrichtung eines Golfplatzes nutzen möchte. Derartige wirtschaftliche Motive bei der Neuabgrenzung sind aber nach der Rechtsprechung ausdrücklich nicht gestattet (siehe Nr.2).</p> <p>6. Außerdem hat der EuGH erst kürzlich erneut betont, dass die Ausweisung von EU-Schutzflächen auch unter Berücksichtigung natürlicher Grenzen in dem betroffenen Raum erfolgen muss, wobei die Berücksichtigung solcher Grenzen unter einheitlicher Maßgabe gehandhabt werden muss. Es verstößt somit gegen die europäische Rechtsprechung, dass dieselbe (Umgehungs-)Straße in ihrem östlich von Bengersiel gelegenen Teilstück als entscheidende Barriere für die Vögel angesehen und deshalb eine unmittelbar an das Wattenmeer angrenzende Fläche (wegen ihrer zukünftigen Funktion als Bauland der Stadt Esens) aus dem EU-Vogelschutzgebiet (VSG) herausgeschnitten wird, während ein anderes, sich unmittelbar anschließendes Teilstück derselben (Umgehungs-)Straße westlich und südlich von Bengersiel nicht als eine solche "natürliche Grenze" für die Vögel angesehen und bei der Neuabgrenzung sogar vollständig ignoriert und "unterschlagen" wurde: Die Darstellung der topografischen Voraussetzungen nach dem Straßenbau ist in diesem Bereich vorsätzlich falsch und sachwidrig dargelegt, die Straße in der Meldung an die EU-Kommission und (im ersten Entwurf) nicht einmal eingezeichnet und die bekannten ökologischen Auswirkungen des Straßenbaues sind sowohl beim ersten Entwurf als auch beim zweiten Entwurf bei der Abwägung vollständig unberücksichtigt geblieben. Auch hierzu hat der Sachverständige Roßkamp in seinem aktuellen Gutachten (2015, S. 5) festgestellt, dass das rechtswidrig gebaute Straßenstück westlich und südlich von Bengersiel eine erhebliche "Zäsur" für den Landschaftscharakter und damit eine natürliche Grenze darstellt.</p>	<p>Der als EU-Vogelschutzgebiet an die Europäische Kommission gemeldete Bereich westlich der Ortschaft Bengersiel wird weder durch topografische Elemente noch durch eine andere Zäsur von dem übrigen, nicht gemeldeten Landschaftsraum nordwestlich von Bengersiel getrennt. Daher ist auch das nicht gemeldete Teilgebiet in den Geltungsbereich des Landschaftsschutzgebietes einbezogen worden (vgl. auch Ausführungen in der Begründung zur § 1 der Schutzgebietsverordnung).</p> <p>Wenn avifaunistische Erkenntnisse vorliegen, dass der angesprochene Teilbereich östlich von Bengersiel zu den für den Vogelschutz „zahlenmäßig und flächenmäßig geeignetsten Gebieten" gehört, so sollte dies der zuständigen Stelle beim Land Niedersachsen mitgeteilt werden. Sollte dann eine Meldung an die Europäische Kommission erfolgen, so wird auch dieses Gebiet, wie es der § 32 des Bundesnaturschutzgesetzes regelt, unter nationalen Schutz gestellt. Wie bereits erläutert, ist die Abgrenzung und die Benennung von EU-Vogelschutzgebietes Sache der Landesregierung.</p>	
<p>7.</p>	<p>Hier zitieren die Einwender den EuGH ohne Quellenangabe, so</p>	<p>Die Anregung wird</p>

<p>Der EuGH hat ebenfalls vor wenigen Monaten unter Berufung auf das gemeinschaftsrechtlich bedeutsame Vorsorgeprinzip besonders hervorgehoben, dass bei einer nachträglichen Prüfung -wie im vorliegenden Fall die Überprüfung der Grenzen des EU-VSG V63 im Bereich westlich, südlich und östlich von Bensersiel- alle zum Zeitpunkt der Aufnahme eines Gebietes in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung vorliegenden Umstände und alle zukünftig zu erwartenden Störungen, die sich auf das Gebiet auswirken könnten, berücksichtigt werden müssen.</p> <p>Daraus folgt, dass der Straßenbau mit seinen Folgewirkungen unbedingt bei der Neuabgrenzung des EU-VSG V63 in Bensersiel zu berücksichtigen ist und Flächen, deren ornithologische Wertigkeit durch die straßenbaulichen Maßnahmen derart verändert sind, dass sie ihrer Bestimmung im Sinne der Vogel- und FFH-Richtlinien nicht mehr gerecht werden und die ihnen zugedachte Schutzfunktion für die allgemeinen und speziellen Erhaltungsziele in Zukunft nicht mehr erfüllen können, aus dem Kreis der geeignetsten Gebiete ausscheiden. Dies gilt umso mehr, wenn diese Beeinträchtigungen durch rechtskräftige Urteile festgestellt und bemängelt worden sind.</p> <p>Der Einwander hat in umfangreichen Stellungnahmen sowohl gegenüber dem Niedersächsischen Umweltministerium (MU) als auch im 1. Beteiligungsverfahren des Landkreises Wittmund unter konkreter Auswertung der vom Nds. MU veröffentlichten Bestandskarten und des Vermerks A umfassend dargelegt, dass bei der Neuabgrenzung des V63 im Bereich Bensersiel keine -wie es die Rechtsprechung des BVerwG verlangt - "hinreichende Ermittlung der relevanten Vogelbestände und keine sachgerechte Bewertung der Eignung und Bedeutung des Gebiets für die Belange des Vogelschutzes im Vergleich mit anderen Gebieten in demselben Lebensraum" vorgenommen worden ist. (vgl. die Stellungnahmen des Einwenders gegenüber dem Nds. MU und dem Landkreis Wittmund auf anliegender CD). Auf seine differenzierten und umfassenden Darlegungen hat er bis heute weder vom Nds. MU noch vom Landkreis Wittmund eine sachgerechte, inhaltliche Antwort auf die hinsichtlich der Neuabgrenzung von ihm dargelegten und mit den amtlichen Karten des Nds. MU sowie den Hinweisen im sog. Vermerk A der Vogelschutzwarte begründeten Widersprüche und aufgedeckten Rechtsverstöße erhalten. Von erheblicher verfahrensrechtlicher Bedeutung ist, dass trotz der erheblichen fachlichen Einwände bis heute eine überarbeitete, gesetzeskonforme und naturschutzfachliche (ornithologische) Begründung für die vorgenommene Auswahlentscheidung der Niedersächsischen Landesregierung immer noch nicht vorliegt.</p> <p>Im Gegenteil: Das im September 2015 im Auftrag der Stadt Esens erstellte Fachgutachten "Brut- und Rastvogelerfassung Ortsumgebung Bensersiel" des Sachverständigen Dr. Roßkamp vom 08.9.2015,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• das auf aktuellen ornithologischen Bestandserhebungen im Umfeld der</li> </ul>	<p>dass das Urteil nicht überprüfbar ist. Zudem meint er, dass die ornithologische Entwertung des Gebiets durch die Straße bei der Gebietsausweisung zu berücksichtigen sei. Da noch kein Verfahren zur Legalisierung der Straße durchgeführt wurde und ein Ergebnis nicht vorweggenommen werden soll, darf diese daher nicht berücksichtigt werden.</p> <p>Es wird in diesem Zusammenhang beanstandet, dass die Ausweisung nicht nach neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen erfolge, wie es der EuGH und das BVerwG verlangen. Auch hier werden die Urteile nicht zitiert. Bei dem Wortlaut drängt sich aber der Verdacht auf, dass es in Urteilen nicht um die Ausweisung von Schutzgebieten sondern um die Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung geht. Dort wird bei der Beurteilung der Beeinträchtigungen auf den neuesten wissenschaftlichen Stand abgestellt.</p> <p>Außerdem ist zu bemerken, dass dieser Einwand das grundsätzliche Vorgehen bei der Abgrenzung des EU-Vogelschutzgebietes betrifft. Dies ist jedoch nicht in dem Zuständigkeitsbereich der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Wittmund, sondern bei der zuständigen Behörde des Landes Niedersachsen. Die Kenntnis der konkreten Urteile wäre ohnehin nicht in diesem Unterschutzstellungsverfahren zu thematisieren.</p>	<p>zur Kenntnis genommen.</p>
---	--	-------------------------------

<p>rechtswidrig errichteten Umgehungsstraße im Untersuchungszeitraum vom 1.9.2014 bis 31.8.2015 beruht, und</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• das beweist, dass die Auswahl der vorgesehenen Erweiterungsflächen entlang der Umgehungsstraße naturschutzfachlich unsinnig ist und in mehrfacher Hinsicht gegen unionsrechtliche Vorschriften verstößt,</li></ul> <p>wird vorsätzlich und bewusst den Beteiligten des Anhörungsverfahrens vorenthalten, um den rechtswidrigen Abgrenzungsentwurf durchzusetzen.</p> <p>Die fachliche Bewertung durch den Gutachter Dr. Roßkamp ist keineswegs neu, sondern bereits mehrfach von örtlichen Naturschützern und betroffenen Landwirten aufgrund eigener täglicher Beobachtungen dargelegt worden. Im Übrigen hatte auch bereits das Nds. OVG in seinem Urteil vom 10.4.2013 (1 KN 33/10, Rn.57ff.) hinreichend dargelegt, dass der illegale Straßenbau</p> <p>"zu einer unzulässigen Beeinträchtigung eines faktischen Vogelschutzgebietes geführt und damit gegen Art. 4 Abs. 4 Satz 1 der Richtlinie ... über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten – Vogelschutzrichtlinie (VRL) verstoßen hat, und dass durch die rechtswidrige Planung der Stadt Esens, die vom Landkreis bewusst und gewollt unterstützt worden ist, ein</p> <p>"baubedingter Verlust eines immerhin etwa 47 ha großen Brut- und Nahrungsreviers für die wertbestimmenden Arten des Blaukehlchens, des Schilfrohrsängers (Anhang I der VRL) und des Großen Brachvogels (Anhang II des VRL) zu verzeichnen ist."</p> <p>Diese erwähnten 47 ha schließen die vorgesehenen Erweiterungsflächen ein.</p> <p>Außerdem wird in der Urteilsbegründung verschiedentlich auf die durch den Straßenbau verursachten Rechtsverletzungen des europäischen Vogelschutzes betreffend den Verlust von Brut- und Rastrevieren der wertbestimmenden Vogelarten sowie die erhebliche Beeinträchtigung der allgemeinen Erhaltungsziele hingewiesen, die schon bei der Planung vorhersehbar waren, wie in dem Grünflächenplan von 2004 und in den Bebauungsplänen Nr.67, Nr.72 und der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr.72 (2004 bis 2011) dokumentiert ist.</p> <p>Deshalb hätten sowohl der Landkreis Wittmund, als auch die Stadt Esens die Fehlerhaftigkeit und Rechtswidrigkeit der Flächenauswahl rechtzeitig erkennen und der Landesregierung mitteilen müssen, bevor die Landesregierung diesen fehlerhaften Abgrenzungsmodus beschlossen hat.</p> <p>Außerdem geht aus mehreren von der Stadt Esens im Rahmen der Bauplanung und des Normenkontrollverfahrens herausgegebenen Plänen und Karten hervor, dass die Stadt Esens und der Landkreis Wittmund schon vor dem Straßenbau von erheblichen straßenbaubedingten, ökologischen Beeinträchtigungen der Flächen zwischen Straße und</p>		
---	--	--

Ortsbebauung ausgingen, so dass nicht nachvollziehbar ist, dass sie nunmehr dieselben als "geeignetste Schutzflächen" deklarieren wollen.

Im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens zur Neuabgrenzung des Landes Niedersachsen wäre es daher die Pflicht der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Wittmund gewesen, die obere Naturschutzbehörde im Nds. MU darauf hinzuweisen, dass die beabsichtigten Erweiterungsflächen durch die straßenbaubedingten Beeinträchtigungen der allgemeinen und spezifischen Erhaltungsziele als "geeignetste Schutzflächen" des EU-VSG V63 nicht mehr zur Verfügung standen.

Aus mehreren Gesprächen mit Mitarbeitern der Unteren Naturschutzbehörde hat der Einwender den Eindruck bekommen, dass ihnen dies auch bekannt war. Mitarbeiter des Landkreises Wittmund selber haben den Einwender im Herbst 2014 darauf hingewiesen, dass die Ausweisung bestimmter Teilflächen des Erweiterungsgebietes sogar wegen Verstoßes gegen § 30 Abs. 5 BNatSchG rechtswidrig sei, ohne dass dieser Gesichtspunkt bei der Landschaftsschutzgebietsausweisung berücksichtigt worden ist. Dem Einwender ist nicht bekannt, ob diese Bedenken der Sachbearbeiter in der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Wittmund an das Nds. MU weitergeleitet worden sind.

Die vom Nds. MU im sog. Vermerk A herausgegebene Begründung für die Neuabgrenzung erweist sich als fingierte Täuschung. Es werden mit der Neuabgrenzung weder die von den Gerichten in den Urteilen zu der Umgehungsstraße gerügten Fehler korrigiert, noch stellen die ausgewählten Erweiterungsflächen "die zahlen- und flächenmäßig geeignetste Schutzflächen" dar. (Zur detaillierten Begründung siehe die in den Stellungnahmen des Einwenders vorgetragenen Fakten auf anliegender CD; Anlagen 1 a-c und 2).

Damit diese Täuschung nicht aufgedeckt wird, haben sowohl das Nds. MU als auch der Landkreis Wittmund konsequent jegliche Auskünfte dazu verweigert -in der sicheren Gewissheit, dass der Einwender keine rechtliche Handhabe hat, mit Rechtsmitteln gegen den (unionsrechtswidrigen) Neuabgrenzungsbeschluss der Nds. Landesregierung vorzugehen, wie das Nds. MU ihm mit Schreiben vom 29.9.2014 mitgeteilt hat. Das Nds. MU schreibt, dass "nach ganz h. M. Rechtsschutz gegen die Auswahl und Benennung eines Gebietes unzulässig ist."

In dem Folgeverfahren - der Schutzgebietsausweisung durch den Landkreis - beruft sich der Landrat Köring nunmehr im Schreiben vom 21.6.2016 darauf, dass ihm eine Prüfung hinsichtlich der ornithologischen Begründung für die Schutzgebietsausweisung nicht obliegt und behauptet sogar im Schreiben vom 21.6.2016 wahrheitswidrig, dass seiner Behörde die (Bestands-) "Daten nicht oder nur zu einem geringen Teil vorliegen." Tatsächlich ist dem Landrat aber sehr wohl bekannt, dass sämtliche Daten von dem Nds.

MU im Rahmen des zweiten öffentlichen Beteiligungsverfahrens zur Neuabgrenzung des V63 im Bereich Bengersiel im Internet veröffentlicht und von seiner zuständigen Abteilung (Untere Naturschutzbehörde) pflichtgemäß heruntergeladen worden sind. Sein Hinweis auf eine angeblich unvollständige Datengrundlage in seiner Behörde ist somit nicht zutreffend. Nach schriftlicher Auskunft des Leiters der Datenbank, Herrn Dr. Nipkow, hat die Staatliche Vogelschutzwarte alle ihr bis Juli 2015 bekannten Bestandsdaten aus dem EU-VSG V63 im Bereich Bengersiel in dem öffentlichen Beteiligungsverfahren des Nds. MU im Internet zur Verfügung gestellt. Allerdings räumt Herr Dr. Nipkow auch ein, dass die Flächen, die bisher nicht im gemeldeten EU-VSG lagen und erst im Rahmen der Neuabgrenzung als Erweiterungsflächen in das EU-VSG V63 einbezogen werden, von den gutachtlichen Datenerhebungen nicht erfasst worden sind. Dadurch bestätigt er, dass die neuen Erweiterungsflächen gerade nicht nach ornithologischen Kriterien ausgewählt worden sein können, weil für diese keine Bestandsdaten erhoben worden sind; damit fehlt eine wesentliche Voraussetzung für eine korrekte, unionsrechtskonforme Auswahl der Erweiterungsflächen und Neuabgrenzung des EU-VSG V63.

Außerdem ist dem Landrat Köring und seinen Mitarbeitern der Unteren Naturschutzbehörde bekannt, dass der Sachverständige Dr. T. Roßkamp im Auftrag der Stadt Esens auf den vorgesehenen Erweiterungsflächen entlang der Umgehungsstraße Bengersiel vom 1.9.2014 bis 31.8.2015 Bestandserhebungen wertbestimmender Vogelarten durchgeführt hat und zu dem eindeutigen Ergebnis gekommen ist (S. 5 und 17, 18 sowie Abb. 5, Karte 2b)

- dass "der bogenförmige Verlauf der Umgehungsstraße eine Zäsur darstellt" und die Flächen westlich und südlich von Bengersiel dadurch "ihren einstigen Charakter einer offenen Marschenlandschaft verloren haben" (ist als Verstoß gegen allgemeine Erhaltungsziele des V63 zu werten) und
- dass "auf den Flächen zwischen Ortsumgehung und Ortsrand Bengersiel" (das sind die neuen Erweiterungsflächen des EU-VSG V63; vgl. Anlage 14 des Nds. MU im Beteiligungsverfahren) im Laufe eines ganzen Jahres "keine Rastvögel beobachtet werden konnten". (ist als Verstoß gegen spezielle Erhaltungsziele zu werten; s.S.17-18, Abb.5 "Räumliche Verteilung der Rastvogelbeobachtungen innerhalb des Untersuchungsgebietes"). Insbesondere konnte kein einziger Großer Brachvogel auf diesen Flächen gesichtet werden (s. Karte 2b), obwohl nach der schriftlichen Begründung des Nds. MU die Erweiterungsflächen gerade für diese wertbestimmende Vogelart ausgewählt wurden. (vgl. Anlage 14 des Nds. MU im Beteiligungsverfahren). Auch die wertbestimmenden Brutvogel "nutzen" nach den wissenschaftlichen Erhebungen des Sachverständigen Dr. Roßkamp die zukünftigen Schutzflächen nicht in dem von den Vorgaben

verlangten "durchschnittlichen Umfang"; lediglich ein einziges Schilfrohrsängerrevier wurde registriert auf einem derzeit landwirtschaftlich nicht genutzt kleinen Lückenfeld (vgl. Roßkamp 2015, Karte 1; von den genannten Vogelarten ist laut NLWKN nur der Schilfrohrsänger abgrenzungsrelevant.)

Dieses aktuelle avifaunistische Gutachten beweist in aller Deutlichkeit, dass die vom Land Niedersachsen vorgeschlagene Neuabgrenzung des EU-VSG V63 im Bereich Bengersiel von unzutreffenden ornithologischen Voraussetzungen ausgeht und nicht den vom Unionsrecht entwickelten gesetzlichen Vorgaben entspricht.

Folglich ist auch ihre Umsetzung in dem Entwurf des Landkreises Wittmund für eine Schutzgebietsverordnung zweifelsfrei aus naturschutzfachlicher Sicht nicht sachgerecht und verstößt zweifelsfrei gegen geltendes EU-Recht.

Dies gilt umso mehr, als der Landkreis Wittmund über die vom Land Niedersachsen festgelegten Erweiterungsflächen hinaus sogar weitere, aus fachlicher Sicht völlig ungeeignete Neuflächen nordwestlich von Bengersiel zusätzlich in das Landschaftsschutzgebiet (LSG) II WTM einbezogen hat.

Dennoch versuchen der Landrat Köring und die Stadt Esens die durch die rechtswidrige Neuabgrenzung zustande gekommene Täuschung aufrechtzuerhalten, indem sie dieses aktuelle Fachgutachten nicht nur den Beteiligten des öffentlichen Anhörungsverfahrens vorenthalten, sondern sogar den beteiligten Mitarbeitern ihrer eigenen Behörde in der Unteren Naturschutzabteilung. Am 28.6.2016 teilte der für die Schutzgebietsausweisung verantwortliche Mitarbeiter in der Unteren Naturschutzbehörde, Herr Frerichs, der Ehefrau des Einwenders mit, dass er zwar von der Existenz dieses Fachgutachtens wusste, ihm aber keine Ausfertigung vorläge und er den Inhalt daher nicht kenne. Es ist ein ungeheuerlicher Vorgang, dass ein so rechtlich bedeutsames und entscheidendes Fachgutachten binnen 10 Monaten nicht innerhalb einer einzigen Behörde an den verantwortlichen Sachbearbeiter weitergeleitet wird. Der Sachverständige Herr Dr. Roßkamp hat nämlich mitgeteilt, dass er während seiner einjährigen Untersuchungen im Umfeld der Umgehungsstraße mehrfach mit dem leitenden Mitarbeiter des Bauamtes, zu dem auch die Untere Naturschutzbehörde gehört, Herrn Hillie, gesprochen und diesen über den Stand seiner Ermittlungen informiert habe. Auch auf dem Hintergrund, dass der Landrat Herr Köring und der Samtgemeindegemeindevorstand von Esens, Herr Hinrichs, - der zugleich als Stadtdirektor der Stadt Esens das Gutachten in Auftrag gegeben und in Empfang genommen hat - an demselben Tag (18.6.2016) mit demselben Wortlaut den Verordnungsentwurf zum LSG II im "Anzeiger für Harlingerland" öffentlich bekannt gemacht haben, ist davon auszugehen, dass beide Kommunalpolitiker sich gegenseitig informiert und verständigt haben, so dass es ausgeschlossen ist, dass der Landrat nicht weiß, dass das aktuelle Fachgutachten der Stadt Esens ein erhebliches rechtliches Hindernis für den vorgesehenen Verordnungsentwurf des Landkreises Wittmund darstellt.

Eine besondere Situation stellt sich für Herrn Hinrichs dar, der als Verwaltungschef der Stadt Esens und Auftraggeber des Gutachtens alle Umstände der gerichtlichen Verfahren und des Gutachtens kennt und dennoch in der lokalen Presse öffentlich erklärt, er hielte die Neuabgrenzung für rechtmäßig, um durch die fehlerhafte Neuabgrenzung rechtswidrige Vorteile -nämlich die weitere Nutzung der rechtswidrig geplanten und gebauten Straße - zu erreichen.

Es entsteht somit der Eindruck, dass dieses Gutachten, das den aktuellen Entwurf der Schutzgebietsausweisung als rechtsfehlerhaft entlarvt, vorsätzlich und bewusst der Öffentlichkeit und den beteiligten Behörden im Land Niedersachsen verschwiegen wird, damit die Durchsetzung der geplanten, rechtswidrigen Schutzgebietsverordnung nicht gefährdet wird. Das Nds. MU hat dem Einwander mit Schreiben vom 20.6.2016 mitgeteilt:

"Das (nach Pressemeldungen) wohl von der Stadt Esens beauftragte Gutachten liegt hier nicht vor."

Mit der unzutreffenden avifaunistischen Begründung für die Neuabgrenzung bzw. Schutzgebietsausweisung wird der Eindruck verstärkt, der in vielen örtlichen und niedersächsischen Presseveröffentlichungen der letzten Monate zum Ausdruck kam, dass mit dieser Neuabgrenzung das kommunalpolitische Ziel verfolgt wird, einen maßgeblichen Regimewechsel für die rechtswidrig überbauten Straßenflächen zu erhalten, um dadurch eine neue Rechtsgrundlage zu schaffen, die den Weg für eine Neuplanung der bereits rechtskräftig als rechtswidrig beurteilten Straße ermöglichen soll.

Dieser strategische Plan soll nach verschiedenen Quellen von Vertretern des Nds. Umweltministeriums, des Landkreises Wittmund (Landrat M. Köring und Leiter der Unteren Naturschutzbehörde R. Janssen) und der Stadt Esens (Stadtdirektor, Bürgermeister und Prozessbevollmächtigter) bereits in einer gemeinsamen Vereinbarung am 17. Mai 2013 - kurz nach dem Urteil des Nds. OVG vom 10.4.2013 in der Rs. 1 KN 33/10 - vereinbart und einige Wochen später - Ende Juli 2013 - mit Vertretern der Staatlichen Vogelschutzwarte abgesprochen worden sein.

Zwar hat auch das Nds. Umweltministerium schriftlich eingeräumt, dass die zukünftigen Erweiterungsflächen entlang der rechtswidrigen Umgehungsstraße durch den Straßenbau in naturschutzfachlicher Hinsicht erheblich beeinträchtigt sind, so dass sie als Schutzflächen für den Erhalt wertbestimmender Vogelarten gar nicht mehr geeignet sind. Um aber die bereits ergangenen Urteile zu der rechtswidrigen Straße aushebeln zu können, ist es erforderlich, dass die Straße einen neuen rechtlichen Status erhält, der durch die Verlagerung in das EU-Vogelschutzgebiet erreicht werden soll; dies gelingt nur, wenn die Flächen entlang der rechtswidrig errichteten Straße als vermeintliche Schutzflächen des EU-VSG V63 ausgewiesen werden. Da ihnen nach dem Straßenbau die dazu erforderliche ornithologische Qualifikation abhanden gekommen ist, haben die

<p>Vertreter der Stadt Esens, des Landkreises Wittmund sowie des Landes Niedersachsen beschlossen,</p> <p>"die Wertigkeiten des betrachteten Bereichs zum Zeitpunkt des Nachmeldeverfahrens in 2007 -also vor dem Straßenbau -zugrunde zu legen" und damit einen "fiktiv wiederhergestellten Zustand zu berücksichtigen". (siehe Schreiben des Nds. MU vom 27.2. 2015 an den Einwender)</p> <p>In dem zur Begründung der Neuabgrenzung im Beteiligungsverfahren veröffentlichten sog. "Vermerk A" , S. 10, des Landes Niedersachsen heißt es dazu wörtlich:</p> <p>"Aus gegebenem Anlass wird der Zustand zum Zeitpunkt des Nachmeldeverfahrens 2007 und damit vor dem Bau der Straße betrachtet."</p> <p>Somit ist der gesamte Straßenbau mit seinen erheblichen Beeinträchtigungen der allgemeinen und speziellen Erhaltungsziele des V63 nicht in die Abgrenzungserwägungen zur Neuabgrenzung des EU-VSG V63 im Bereich einbezogen worden. Der Straßenverlauf -als vom Gutachter Roßkamp (2015) ausdrücklich als "Zäsur" in der Landschaft bezeichnet und somit als "natürliche Grenze" anerkannt - ist nicht einmal in den amtlichen Karten verzeichnet. An das Bundesumweltministerium und an die EU-Kommission wurde nach Auskunft beider Behörden eine Karte gemeldet, in der die Straße nicht eingezeichnet war.</p> <p>Offensichtlich ist aber den beteiligten Mitarbeitern der Vogelschutzwarte (bzw. NLWKN) bewusst geworden, dass nach dem Vorsorge- und Effektivitätsprinzip des Unionsrechts ein solches, an veralteten, ungültigen Daten orientiertes Auswahlverfahren gegen die ständige Rechtsprechung des EuGH und BVerwG verstößt; diese verlangt nämlich aktuell gültige ornithologische Daten und Fakten für eine unionsrechtskonforme Abgrenzung.</p> <p>Im Zwiespalt zwischen naturschutzfachlicher Profession und weisungsgebundener Tätigkeit für das Land Niedersachsen und angesichts der von ihnen erkannten „rechtlichen Schiefelage“ beendeten sie ihre fachliche Stellungnahme (Vermerk A) ausdrücklich mit einer Art persönlicher Freizeichnungsklausel, in der sie einräumten, dass die zugrunde gelegten ornithologischen Bedingungen zwar nicht mehr dem heutigen Zustand der Flächen und Geländestrukturen entsprechen (insofern also gegen das gemeinschaftsrechtlich bedeutsame Vorsorgeprinzip verstoßen), ihre unübliche Bewertungsweise jedoch "aus gegebenem Anlass" besonderen "vorgegebener Rahmenbedingungen" (Vermerk A S. 17 und S. 10) geschuldet ist, mit denen sie zweifellos nicht die gesetzlich erforderlichen fachlichen (ornithologischen) Kriterien meinen, sondern die politischen Vorgaben des Nds. MU, des Landkreises Wittmund und der Stadt Esens.</p>		
<p>In einer Entscheidung vom 14.1.2016 (EuGH Rs. C-399/14) haben die Luxemburger Richter die Rechtswidrigkeit eines solchen Vorgehens bekräftigt und umfassend ausgeführt, dass nach dem Vorsorgeprinzip bei einer erneuten Prüfung - und als solche ist</p>	<p>Um die Pflicht zur Berücksichtigung der Straße zu untermauern, beziehen sich die Einwender auf ein Urteil des EuGH vom 14.1.2016 - C-399/14.</p>	<p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</p>

<p>die Neuabgrenzung des Vogelschutzgebietes V63 im Bereich Bensersiel auch anzusehen - alle zum Zeitpunkt der Aufnahme dieses Gebiets in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung vorliegenden Umstände, die sich auf das Gebiet auswirken könnten, berücksichtigt werden müssen. Dabei dürfen nach dem Wortlaut des Urteils "keine Gesichtspunkte außer Acht gelassen oder verschleiert werden, die nach dem Zeitpunkt der Aufnahme des betreffenden Gebiets in diese Liste eine Verschlechterung oder erhebliche Störung herbeigeführt haben oder weiterhin herbeiführen können."</p> <p>Somit steht zweifelsfrei fest, dass die Neuabgrenzung und die damit verbundene Auswahl der zukünftigen Erweiterungsflächen des EU-VSG, die das Land Niedersachsen ohne Berücksichtigung der Auswirkungen des Straßenbaus auf die Erhaltungsziele des VSG vorgenommen hat, gegen das Unionsrecht verstößt.</p> <p>Auch der zweite Entwurf der Schutzgebietsausweisung des Landkreises Wittmund entspricht nicht den vom europäischen Recht verlangten Vorgaben. Denn eine bloße Einzeichnung der Umgehungsstraße in das Kartenwerk, wie der Landkreis Wittmund diese -nach den erheblichen Protesten der Naturschutzverbände und ortsansässigen Bürger in den Medien- in dem neuerlichen zweiten Entwurf vom Juni 2016 vorgenommen hat, reicht als Korrektur nicht aus. Voraussetzung für eine sachgerechte Neuabgrenzung ist nach der Rechtsprechung des EuGH und BVerwG eine aktuell gültige, wissenschaftlich fundierte, aussagekräftige Bewertung der ornithologischen Voraussetzungen auf den zukünftigen Erweiterungsflächen und eine fachliche Abwägung unter Berücksichtigung der Auswirkungen des Straßenbaues. Beides liegt nicht vor. Außerdem muss ein mit wissenschaftlichen Methoden ermittelter Nachweis erbracht werden, dass die straßenbaubedingten Biodiversitätsschäden an den Erhaltungszielen des EU-VSG V63 durch die neu ausgewiesenen Schutzflächen funktionsbezogen und funktionsgerecht ausgeglichen werden. Es reicht nicht aus, dass -wie die Ministeriumssprecherin des Nds. MU, Frau Inka Burow, am 17.11.2014 unter dem Titel "Ministerium will illegale Straße erhalten" in der Presse erklärte - "das Europäische Vogelschutzgebiet V63 schlicht erweitert wird, um die fehlerhaften Gebietsgrenzen auszugleichen."</p> <p>Vor allem das aktuelle Gutachten von Dr. Roßkamp beweist zweifelsfrei, dass eine funktionsgerechter Flächenausgleich für die rechtswidrig überbauten Trassenflächen durch die vorgesehenen Erweiterungsflächen keinesfalls gegeben ist.</p> <p>Der zweite Entwurf der Schutzgebietsausweisung des LSG II WTM ist auch bereits aus formalen Gründen zu verwerfen, weil nunmehr der konkrete Abgrenzungsmodus und seine fachliche Begründung nicht mehr mit der kartografischen Darstellung übereinstimmen.</p> <p>Es ist unstrittig, dass der tatsächliche Neuabgrenzungsverlauf vom Land Niedersachsen</p>	<p>Es geht hierbei nicht um die Ausweisung eines Europäischen Vogelschutzgebietes oder eines Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung, sondern um eine nachträgliche FFH-Verträglichkeitsprüfung für die Feldschlößchenbrücke in Dresden. Das Gericht kommt hier zu dem Ergebnis, dass diese Brücke einer FFH-Verträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist. Mit der Berücksichtigung der Brücke bei der Ausweisung des Schutzgebiets setzt sich das Gericht nicht auseinander. Somit hat das Urteil für die Ausweisung des Schutzgebiets keine Bedeutung, eher für eine erneute Zulassung der Umgehungsstraße. Insofern ist es auch unbedeutend, ob die Umgehungsstraße in die Karten eingezeichnet ist oder nicht.</p>	
--	---	--

<p>ohne Berücksichtigung der rechtswidrigen Straße vorgenommen und auch an die EU-Kommission gemeldet worden ist.</p> <p>Wenn der Landkreis Wittmund -wie der Landrat Köring in seinem Schreiben vom 27.6.2016 an den Einwender mitgeteilt und mehrfach in der Presse auch öffentlich erklärt hat - keine eigenen ornithologischen Abwägungen trifft, sondern lediglich diese fehlerhafte Neuabgrenzung des Landes Niedersachsen in eine andere, rechtlich wirksame Form, nämlich die Schutzgebietsverordnung, umsetzt und dabei die nachträgliche Eintragung der Umgehungsstraße Bengersiel nur zeichnerisch hinzufügt, so sind seine Abwägungsentscheidungen, die dem Entwurf zugrunde gelegt werden, offenkundig fehlerhaft. Sie entsprechen nicht den im Plan dargestellten Umständen. M.a.W.: der Abgrenzungsentwurf ist widersprüchlich, weil Plan und Abwägung nicht aufeinander bezogen sind. Damit ist er bereits aus formalen Gründen rechtlich so gravierend fehlerhaft, dass er nicht wirksam werden darf.</p> <p>Im Übrigen ist unstreitig, dass eine Straßenbaumaßnahme, die rechtswidrig (BVerwG vom 27.3.2014 -4 CN 3.13; Nds. OVG vom 10.4.2013 -1 KN 33/10) vor der Aufnahme des betreffenden Gebiets in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und ohne Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist und die sich nach Überzeugung des entscheidenden Gerichts sowie einer aktuellen ornithologischen Bewertung verschlechternd auf das Gebiet ausgewirkt hat, bei der nachträglichen Neuabgrenzung nicht unberücksichtigt bleiben kann. Denn die Abgrenzung eines EU-VSG muss auch den vom EuGH und BVerwG hervorgehobenem Rechtsgrundsatz befolgen, dass ein Mitgliedsstaat -resp. eine Gemeinde oder ein Landkreis - "aus der Missachtung seiner unionsrechtlichen Pflichten keinen Vorteil ziehen soll". (BVerwG vom 27.3.2014 -4 CN 3.13, Rn. 29) Da die gemeinsamen Pläne der Stadt Esens und des Landkreises Wittmund beabsichtigen, durch die Neuabgrenzung und Schutzgebietsausweisung einen neuen Rechtsstatus für die rechtswidrig erstellte Straße zu erwirken, um sie auf dieser Grundlage (im Rahmen neuer Bebauungspläne und einer Abweichungsprüfung gemäß Art.6 Abs. 4 FFH-Richtlinie) von den Vorgaben des europäischen Naturschutzes zu befreien, wird die Neuabgrenzung "missbraucht", um die aus der Missachtung der unionsrechtlichen Pflichten gewonnenen Vorteile auf Dauer behalten zu können.</p>		
<p>II. Einbeziehung zusätzlicher Flächen in das LSG über den an die EU-Kommission gemeldeten Vorschlag der Nds. Landesregierung hinaus</p> <p>Der Landkreis Wittmund bezieht -zusätzlich zu den als Erweiterungsflächen des EU-Vogelschutzgebiet an die EU-Kommission gemeldeten Flächen -weitere Flächen nordwestlich von Bengersiel in das Landschaftsschutzgebiet (LSG) ein, für die keine ornithologischen Daten vorliegen, die eine Schutzgebietsausweisung rechtfertigen könnten.</p>	<p>Vgl. Aussagen zu Punkt I.5. Ergänzung: Der Teilbereich nordwestlich von Bengersiel, der bei der Abgrenzung des Vogelschutzgebietes im Jahre 2006 in die avifaunistischen Untersuchungen und Bewertungen einbezogen und nach erfolgter Prüfung durch die zuständige Stelle beim Land Niedersachsen aufgrund der Ergebnisse nicht in die Gebietskulisse einbezogen wurde, gehörte noch im Jahr 2000</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p>

<p>Er beruft sich lediglich auf eine rechtlich und tatsächlich nicht nachvollziehbare, nur vage angedeutete Funktion dieser Flächen als "Pufferzone, in der geplante Vorhaben auf mögliche Auswirkungen auf das Vogelschutzgebiet hin überprüft werden (Verträglichkeitsprüfung gem. § 34 BNatSchG)".</p> <p>1. Es ist festzuhalten, dass derartige Pufferzonen bisher im gesamten EU-VSG V63 (Landkreis Wittmund und Landkreis Aurich) nicht eingerichtet worden sind. Entweder wurden Flächen als Vogelschutzgebiete deklariert und dann mit dem entsprechenden Schutzstatus versehen oder man überließ die Flächen uneingeschränkt der landwirtschaftlichen Nutzung. Die strengen planungsrechtlichen Vorgaben, die in der europäischen Vogelschutzrichtlinie, der FFH-Richtlinie (Art.6 FFH-RL) und dem BNatSchG (§ 34) zur Prüfung möglicher Auswirkungen geplanter Vorhaben auf das Vogelschutzgebiet vorgesehen sind und von den Mitgliedsstaaten auch i.d.R. eingehalten werden, machen solche vorgeschalteten "Quarantäne-Flächen" überflüssig.</p> <p>2. Die Ausweisung ist in keiner Weise ornithologisch begründet, denn für die zusätzlich in das LSG einbezogenen Flächen nordwestlich von Bengersiel hat der Landkreis überhaupt keine ornithologischen Daten vorgelegt, die einen naturschutzfachlichen Nutzen nahe legen könnten. Im Gegenteil: Die Staatliche Vogelschutzwarte (NLWKN) hat in ihrer Begründung zur Neuabgrenzung (Vermerk A, S. 11 und 13; Abb. 2 und 4) sogar ausdrücklich darauf hingewiesen, dass diese Flächen nicht in das Vogelschutzgebiet einzubeziehen sind, weil auf ihnen weder eine Nutzung als Gastvogellebensraum noch eine Nutzung als Brutvogellebensraum für die wertbestimmenden Vogelarten festgestellt worden ist. Eine ornithologische Begründung für die Ausweisung dieser Flächen als Schutzgebiet ist somit nicht zu erkennen.</p> <p>3. Die als Begründung angegebene "Pufferzone" entspricht nicht der vom Gesetzgeber vorgegebenen Konnotation. Nach dem Wortlaut im Urteil des Nds. OVG vom 10.4.2013 bezieht sich eine derartige Pufferfunktion auf "in das Gebiet eingeschlossene Rand- und Pufferzonen zu angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen oder Pflanzen- und Tierarten, die eine unentbehrliche Nahrungsgrundlage der dem Gebietsschutz unterfallenden Arten darstellen oder im unmittelbaren Übergang zwischen EU-VSG V63 Ostfriesische Seemarsch und EU-VSG 01 Nds. Wattenmeer liegen und "Vögeln als Nahrungs-, Brut- und Rasthabitat dienen". Die zusätzlich als LSG ausgewiesenen Flächen erfüllen eine solche Funktion jedoch in keiner Weise, weil sie an ihrer nördlichen Grenze gerade nicht unmittelbar an das EU-VSG V01 "Nds. Wattenmeer" anstoßen, sondern -im Gegenteil -an eine touristische Infrastruktur angrenzen, die erheblichen verkehrlichen und Lärm verursachenden</p>	<p>vollständig zur Kulisse der important Bird-Areas in Niedersachsen. Aussagen zum Einbeziehen der nicht als Vogelschutzgebiet gemeldeten Bereiche nordwestlich von Bengersiel sind in der Begründung zu § 1 der Verordnung für das LSG 25II enthalten.</p>	
---	---	--

Emissionen ausgesetzt ist, so dass eine Nutzung als "Nahrungs-, Brut und Rasthabitat" gerade ausgeschlossen ist.

Die Flächen sind im Westen, Norden und Osten unmittelbar eingekesselt von erheblichem Straßenverkehr durch die Landesstraße L5, einem unmittelbar angrenzenden Großparkplatz der Stadt Esens mit 1000 Einstellplätzen, einem ausgedehnten 5-Sterne-Campingplatz der Stadt Esens mit 750 Stellplätzen (einschließlich Wohnmobilen), intensiv frequentierten Sanitärgebäuden und Restaurants sowie einem öffentlichen Strandbereich, Meerwasser-Freibad, Abenteuerspielplatz, Liegewiese und EU-Strandportal mit regelmäßigen Großveranstaltungen.

Außerdem hat die Stadt Esens am 20.2.2016 den Entwurf für einen "Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr.19 der Stadt Esens "Taddigsweg / Friesenstraße im beschleunigten Verfahren" bekannt gemacht, der eine Ferienhausanlage mit 74 Wohneinheiten und einen alleinigen Zugang über die Friesenstraße vorsieht. (vgl. Anlage 3 auf anliegender CD)

Die Friesenstraße begrenzt hier die vorgesehenen LSG-Teilflächen an der Ostseite. Bei einer Breite von nur 3,0 m muss sie -nach einem Verkehrsgutachten der Stadt Esens aus den 90-er Jahren -schon vor der Baumaßnahmen einen täglichen Verkehr von 1620 Fahrzeugen aufnehmen, darunter auch Wohnmobile und landwirtschaftliche Fahrzeuge (siehe Urteil des Nds.OVG vom 10.4.2013). Daher ist schon jetzt vorauszusehen, dass es hier nach dem Bau der Ferienhäuser zu erheblichen verkehrlichen Konflikten mit entsprechenden Auswirkungen auf das Landschaftsschutzgebiet kommen wird.

Damit ist wohl deutlich genug dargelegt worden, dass es ausgeschlossen ist, dass die vom Landkreis Wittmund zusätzlich in das LSG einbezogenen Flächen als Rast-oder Bruthabitate von den deichnahen Vogelarten genutzt werden können.

Stattdessen erfüllen aber die östlich von Bengersiel gelegenen und aus wirtschaftlichen Gründen nicht in das Vogelschutzgebiet einbezogenen Flächen (die zukünftigen Baulandflächen der Stadt Esens sowie die für den Golfplatz vorgesehenen Flächen) eine derartige Rand-und Pufferfunktion im Sinne der Rechtsprechung; denn sie liegen unmittelbar auf der Grenze zwischen den EU-Vogelschutzgebieten V63 "Ostfriesische Seemarsch zwischen Norden und Esens" und V01 "Niedersächsisches Wattenmeer". Für ihre Nicht-Einbeziehung gibt es keinen einzigen nachgewiesenen ornithologischen Beleg.

4. Außerdem ist diese Fläche wegen ihrer starken Beeinflussung durch den Tourismus und der daraus sich ergebenden verminderten Habitataignung für Rast-und Brutvögeln auch niemals als IBA-Fläche ausgewiesen gewesen im Gegensatz zu den deichnahen Flächen östlich von Bengersiel, die in ihrer gesamten Ausdehnung von Bengersiel bis Neuharlingersiel als wertvolle Biotopverbundelemente angesehen und deshalb allesamt als IBA-Flächen qualifiziert wurden. Aus naturschutzfachlicher Sicht ist es daher nicht zu begründen, dass

- ausgerechnet die sehr stark vom Tourismus überprägten Flächen nordwestlich

<p>von Bensersiel als Teilflächen des LSG einbezogen werden,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• wohingegen die unmittelbar am Deich und Wattenmeer gelegenen Flächen östlich von Bensersiel, die beide anerkannte Teilbereiche des IBA-Gebietes NI044 (internat. Code DE094) darstellen und derzeit den Status eines faktischen Vogelschutzgebietes haben sowie abseits von den touristischen Schwerpunkten liegen, weder in das EU-VSG V63 noch wenigstens als Teilflächen des LSG 25 II WTM einbezogen werden. Es liegt nahe, als Ursache für diese Fehlentscheidung wirtschaftliche Interessen der Stadt bzw. Samtgemeinde Esens (und damit nach EU-Recht unzulässige Gründe) anzunehmen, weil es sich zum einen um 10 ha zukünftiges Bauland der Stadt Esens (notarieller Vertrag im Oktober 2011) und zum anderen um einen designierten Golfplatz handelt.</li> </ul>		
<p>III. Formale Mängel des öffentlichen Teilnahmeverfahrens          Mit der zeitlichen Festlegung des öffentlichen Teilnahmeverfahrens vom 27.6. bis 29.7.2016 erfolgt eine erhebliche Rechtsverkürzung, weil das gesamte Verfahren mit der Möglichkeit, sich weiterführende Informationen zu beschaffen (z.B. das maßgebliche Gutachten des Herrn Dr. Roßkamp vom September 2015) und sachdienliche Einwendungen vorzutragen, vollständig in die niedersächsischen Sommerferien fällt, die vom 23.6. bis 03.8.2016 dauern. Herr Köring und Herr Hinrichs weisen zudem in ihrer öffentlichen Bekanntmachung selber darauf hin, dass aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen in dem ersten Teilnahmeverfahren vom März 2016 "wesentliche Veränderungen bzw. Ergänzungen des Verordnungsentwurfes" vorgenommen worden sind, so dass den Beteiligten ein genügend großer und effektiv nutzbarer Zeitraum zugestanden werden muss, diese Änderungen zu verstehen und zu bewerten. Dem Einwender war es nicht möglich, derartige wesentliche Veränderungen in dem zweiten Entwurf zu erkennen - möglicherweise, weil ihm dazu weitere Unterlagen fehlen. Außerdem entspricht die graphische Darstellung des LSG in der öffentlichen Bekanntmachung sowie den im Internet zur Verfügung gestellten Unterlagen immer noch nicht den tatsächlichen Gegebenheiten und täuscht - zumindest für ortsfremde Beteiligte - über zu erwartende, erhebliche verkehrliche und weitere umweltrelevante Belastungen für das LSG hinweg:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• An der nordöstlichen Grenze des LSG 25 II in Bensersiel ist ein Campingplatz eingezeichnet, der seit mehr als einem Jahr nicht mehr existiert und auf dessen Fläche stattdessen nach den Plänen der Stadt Esens der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 19 im beschleunigten Verfahren gem.§ 13a Abs. 2 und 3 BauGB" mit einer großen Ferienhausanlage, bestehend aus 74 Wohneinheiten, errichtet werden soll. (siehe Anlage 3) Dieser Umstand wird weder im Text erwähnt noch in der Karte angedeutet.</li> <li>• Auch die zu erwartenden erheblichen Verkehrskonflikte an der Ostseite des LSG (nördlicher Teil der Friesenstraße) und an der Nordseite des LSG (Großparkplatz</li> </ul>	<p>Die formalrechtlichen Vorgaben des § 14 Abs. 2 BNatSchG wurden eingehalten.</p> <p>Zukünftig geplante Projekte sind nicht Bestandteil des Verfahrens. Für diese Projekte sind Verträglichkeitsprüfungen gem. § 34 BNatSchG erforderlich.</p>	<p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</p>

<p>mit ständigem An- und Abfahrtsverkehr) sowie die Kumulation der touristischen Einrichtungen an der Nordseite des LSG sind nicht einmal angedeutet. Stattdessen wird aus der mehr als 20 Jahre alten Karte der falsche Eindruck vermittelt, dass das zukünftige LSG im Norden - an der Grenze zum Wattenmeer - von einem kleinen, abgelegenen Campingplatz und einem aus naturschutzfachlicher Sicht unbedeutenden "Heller" begrenzt wird; sowohl der große 5-Sterne-Campingplatz mit 750 Einstellplätzen als auch alle anderen touristischen Attraktionen werden verschwiegen.</p> <p>Zu Ihrer Kenntnisnahme füge ich auf der anliegenden CD meine im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens an das Nds. MU übersandten Schreiben vom 30.8.2014, 26.9.2014 und 2.10.2014 - als Anlagen la, b, c hinzu. Außerdem habe ich meine Stellungnahme vom 18.3.2016, die ich Ihnen im Rahmen Ihres ersten Beteiligungsverfahrens zur Schutzgebietsausweisung des LSG 25 II WTM übersandt habe, als Anlage 2 noch einmal beigelegt, weil die dort vorgetragenen Gesichtspunkte weiterhin Gültigkeit haben und auch in Ihrem zweiten Verfahren zu berücksichtigen sind.</p> <p><b>Insofern nehme ich an dieser Stelle ausdrücklich auf alle meine früheren Stellungnahmen gegenüber dem Nds. MU und Ihrer Behörde Bezug.</b></p>		
<p><i>Die zitierte Stellungnahme/ Anfrage vom 27.02.2016/ 21.03.2016 wird in die Abwägung nachfolgend übernommen. Stellungnahme/ Anfrage vom 27.02.2016/ 21.03.2016:</i></p>		
<p>Mit Ihrem Schreiben vom 24.2.2016 haben Sie mir Gelegenheit gewährt, bis zum 4.4.2016 im Rahmen der Beteiligung der Eigentümer zu Ihrem Verordnungsentwurf LSG 25 II eine Stellungnahme abzugeben.</p> <p>Da aus den mitgesandten Unterlagen, die Sie inzwischen auch im Internet zur Verfügung gestellt haben, keine konkreten ornithologischen Bestandsdaten hervorgehen, auf deren Grundlage die Schutzgebietsausweisung beruhen soll, habe ich Sie mit Schreiben vom 27.2.2016 aufgefordert, mir die zugrunde gelegten Bestandsdaten zu übersenden. Das ist nicht geschehen. Stattdessen haben Sie mir nach telefonischer Nachfrage mit Schreiben vom 9.3.2016 mitgeteilt, dass das Schutzgebiet auf der Grundlage von avifaunistischen Daten der Staatlichen Vogelschutzwarte abgegrenzt worden ist. Von dem Leiter der Unteren Naturschutzbehörde habe ich erfahren, dass es sich dabei um das Datenpaket handelt, das das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz (MU) im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens zur Neuabgrenzung des EU-Vogelschutzgebietes V63 im Internet zur Verfügung gestellt hatte. Weitere Daten sind nach Auskunft Ihres Abteilungsleiters und des Leiters der Datenstelle der Nds. Vogelschutzwarte nicht vorhanden. Ihre Mitarbeiterin Frau Cassens hat mir telefonisch am 15.3.2016 mitgeteilt, dass auch in Ihrer Behörde weitere Daten über die im Internet auf Ihrer Homepage veröffentlichten Angaben hinaus nicht ausgelegt worden sind. Auch in Ihrem Schreiben vom 16.3.2016 werden die erbetenen Bestandsdaten nicht erwähnt, so dass die ornithologische Begründung für den derzeitigen Entwurf der</p>		<p>Die Anregung wurde zur Kenntnis genommen</p>

<p>Schutzgebietsausweisung mir auch jetzt noch nicht zur Verfügung steht.</p>		
<p>Folgende Mängel des Neuabgrenzungsverfahrens möchte ich hervorheben mit dem Ziel, dass der vorliegende Entwurf unverzüglich zurückgenommen wird.</p>	<p>Alle eingegangenen Stellungnahmen werden in die Abwägung einbezogen. Nach der Prüfung wird der Entwurf der Verordnung ggf. entsprechend modifiziert, jedoch nicht insgesamt zurückgenommen.</p>	<p>Die Anregung wurde zur Kenntnis genommen</p>
<p>1. Der Untersuchungsbereich ist fehlerhaft ausgewählt worden. Zwar hat der NLWKN in seiner Begründung zur Neuabgrenzung, im sog. Vermerk A, angegeben, dass er den gesamten Bereich - westlich, südlich und östlich - um Bengersiel in das Verfahren einbezogen hat. Tatsächlich sind aber besonders geeignete IBA-Flächen östlich von Bengersiel nicht berücksichtigt worden, obwohl die östlich von Bengersiel gelegenen Flächen für mehrere wertbestimmende Arten, darunter auch den abgrenzungsrelevanten Großen Brachvogel, eine bessere ornithologische Eignung (nationale Bedeutung) besitzen als die Flächen westlich von Bengersiel (lokale Bedeutung). Dies geht auch bereits aus dem Urteil des Nds. OVG vom 10.4.2013 hervor. Nach der Rechtsprechung müssen die Eignungsfaktoren mehrerer Gebiete vergleichend bewertet und alle für die Erhaltung der wertbestimmenden Vogelarten geeignetsten Flächen ausgewählt werden. Auch der Ermessensspielraum der Mitgliedsstaaten gestattet es nicht, Teilgebiete, die zu den zahlen- und flächenmäßig geeignetsten Gebieten nach der Vogelschutzrichtlinie zählen, nicht in das besondere Schutzgebiet aufzunehmen. (Europäischer Gerichtshof vom 23.3.2006 Rs.C-209/04).</p>	<p>Die Abgrenzung des Vogelschutzgebietes ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens und liegt somit nicht in der Hand des Landkreises Wittmund. In Artikel 4 der RICHTLINIE 2009/147/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (EU-Vogelschutzrichtlinie) ist festgesetzt, dass die Mitgliedsstaaten insbesondere die für die Erhaltung der in Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie aufgeführten Arten zahlen- und flächenmäßig geeignetsten Gebiete zu Schutzgebieten erklären. Die Einschätzung, ob ein Bereich zu den geeignetsten Gebieten gehört, kann aufgrund des notwendigen überregionalen Überblicks nur auf der Ebene eines Bundeslandes oder höher vorgenommen werden. In § 32 Abs. 1 BNatSchG ist daher geregelt, dass die Länder die Gebiete, die der Kommission zu benennen sind, auswählen und das Benehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit herstellen.</p>	<p>Der Anregung wurde nicht gefolgt</p>
<p>Da es sich bei den angesprochenen Flächen östlich von Bengersiel zudem um wertvolle Biotopverbundelemente handelt - was durch die artspezifische Lebensweise und Interpolation der Bestandszahlen des Großen Brachvogels auf den angrenzenden Vogelschutzgebieten nachweisbar ist -, hätten diese Flächen auch im Hinblick auf den Kohärenzgrundsatz zweifelsfrei einbezogen werden müssen. Ein weiterer Rechtsverstoß gegen die Vogelschutz- und Habitat-Richtlinien ergibt sich daraus, dass diese Flächen aus wirtschaftlichen Gründen nicht in das EU-Vogelschutzgebiet einbezogen werden. Es ist bekannt, dass die Stadt Esens sich bereits 2012 erhebliche Teilflächen notariell gesichert hat, um sie demnächst als Baugrundstücke auszuweisen und gewinnbringend zu veräußern. Auch im Hinblick auf den geplanten Golfplatz hat der Senatsvorsitzende bereits in der mündlichen Verhandlung vom 10.4.2013 vor dem Nds. Oberverwaltungsgericht (OVG) darauf hingewiesen, dass diese Fläche zum EU-Vogelschutzgebiet gehört. Auf dem Hintergrund, dass sowohl das Nds OVG als auch das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) in ihren Urteilen darauf hingewiesen haben, dass die bisherige Abgrenzung des V63 im Bereich Bengersiel rechtswidrig war, weil</p>	<p>In dem genannten Vermerk A der Staatlichen Vogelschutzwarte vom 21.07.2014 (S. 15 und 16) wird eingehend erläutert, dass der Bereich östlich von Bengersiel nicht die ornithologische Bedeutung aufweist, die für ein Einbeziehen in die Kulisse des V 63 erforderlich wäre. Gemäß § 32 Abs. 1 BNatSchG wählen die Länder die Gebiete aus, die der Kommission als Natura 2000-Gebiete gemeldet werden. Diese Auswahl trifft in Niedersachsen die oberste Naturschutzbehörde. Sie legt auch die Abgrenzung fest. An diese Vorgaben ist die untere Naturschutzbehörde bei der Ausweisung eines Schutzgebiets gebunden. Eine weitere Einschränkung besteht hinsichtlich des Schutzzwecks und der dafür erforderlichen Regelungen. Der Schutzzweck ergibt sich aus den Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebiets. Er ist derart</p>	<p>Der Anregung wurde bereits gefolgt</p>

<p>„vornehmlich die wirtschaftlichen und entwicklungspolitischen Gesichtspunkte der Stadt Esens eine Rolle gespielt haben“, ist die Nicht-Berücksichtigung dieser Flächen bei der Schutzgebietsabgrenzung nicht nur als erheblicher, sondern möglicherweise sogar als vorsätzlicher Rechtsverstoß anzusehen. Die knappe Argumentation des NLWKN im Vermerk A für die Nicht-Einbeziehung der zukünftigen Baulandfläche der Stadt Esens vermag nicht zu überzeugen, weil sie im Hinblick auf ihre ornithologische Bewertung der Erweiterungsflächen westlich von Bengersiel widersprüchlich (Barrierewirkung der Landesstraße 5, Abstände zur Ortsbebauung), und fachlich unkorrekt ist (Verwechslung von Populationsgröße und Populationsdichte; Wirkung landwirtschaftlicher Gehöfte auf die Vögel).</p>	<p>auszugestalten, dass diese Ziele erreicht werden können.</p> <p>Es liegen derzeit außerdem keine Datengrundlagen vor, durch die eine Abweichung von dieser Abgrenzung begründet werden könnte.</p> <p>Dies gilt auch für die südwestlich und westlich der Ortschaft gelegenen Flächen, die allerdings in den Geltungsbereich des geplanten Landschaftsschutzgebietes 25II einbezogen werden.</p>	
<p>2. Die topografischen und ornithologischen Bedingungen der für die Ausweisung vorgesehenen Erweiterungsflächen westlich und südlich von Bengersiel sind völlig sachwidrig dargestellt worden; denn seit dem Straßenbau haben sich die Voraussetzungen für die ornithologische Eignung grundlegend geändert. Angesichts der Tatsache, dass die Neuabgrenzung des V63 im Bereich Bengersiel nach amtlichen Stellungnahmen der Stadt Esens in den Gerichtsverfahren und mehreren Presseerklärungen des Landkreises Wittmund (durch den Landrat Köring), der Stadt Esens (durch Stadtdirektor und Bürgermeister) sowie des Nds. MU (durch die Pressesprecherin) dazu beitragen soll, die rechtswidrig gebaute "Entlastungsstraße Bengersiel" vor dem Rückbau zu bewahren, ist es unglaublich, dass der Trassenverlauf dieser Straße nicht einmal in der dem Schutzgebietsverordnungsentwurf beigefügten Karte eingetragen und im Text in keiner Weise erwähnt wird. Paradoxerweise sind jedoch sämtliche Wege und Hofzufahrten in der Karte berücksichtigt; lediglich die seit 2011 unter öffentlichem Verkehr stehende illegale Straße wird vollständig verheimlicht.</p>	<p>Für die Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 steht inzwischen eine geeignete Grundlagenkarte zur Verfügung. Diese topografische Grundlage ist jedoch nicht für die Detailkarte im Maßstab 1:5.000 verwendbar, so dass für diesen Maßstab eine entsprechende Darstellung in Eigenarbeit digitalisiert wird. Die gesamte Trasse der Entlastungsstraße Bengersiel gehört zum Geltungsbereich des im Verfahren befindlichen LSG 25II. Die Trasse wird im Rahmen des zweiten Beteiligungsverfahrens in den Kartengrundlagen dargestellt.</p> <p>Die Entlastungsstraße Bengersiel ist nicht Bestandteil dieses Verfahrens. Ob die Straße zurückgebaut werden muss oder ob eine nachträgliche Zulassung erfolgen kann, ist in einem gesonderten Verfahren zu klären.</p>	<p>Der Anregung wurde zum Teil gefolgt</p>
<p>Dieser Umstand ist vor allem auch deshalb bedeutsam, weil gerade die Existenz der Straße sowohl die allgemeinen Erhaltungsziele als auch die speziellen Erhaltungsziele in erheblicher Weise beeinträchtigt. Sachwidrig betont der Verordnungsentwurf eine nicht mehr existierende „Weiträumigkeit“ der „unzerschnittenen offenen Landschaft mit freien Sichtverhältnissen ohne störende vertikale Strukturen, die Entwicklung störungsfreier ausreichend großer Brut-, Rast- und Nahrungsräume der wertbestimmenden Arten ... im Übergangsbereich zwischen der Ortschaft Bengersiel und den ...küstenbegleitenden Marschenräumen.“</p>	<p>Bezüglich der Offenheit der Landschaft sowie der freien Sichtverhältnisse ist die Straße nicht als erheblicher Störfaktor zu werten, so lange keine Gehölzpflanzungen vorgenommen werden bzw. künstliche Vertikalelemente z. B. in Form von Schallschutzmauern errichtet werden.</p> <p>Die Störwirkung auf die Avifauna ist sicher differenzierter zu betrachten. Dies ist in dem zukünftigen Zulassungsverfahren für die Straße abzuhandeln. Für die Realisierung der Straße ist eine Verträglichkeitsprüfung gem. § 34 BNatSchG durchzuführen, deren Ergebnis in diesem Verfahren nicht vorweg genommen werden kann.</p>	<p>Der Anregung wurde nicht gefolgt</p>
<p>Auf dem Hintergrund, dass es sich bei den speziellen Erhaltungszielen überwiegend um Offenlandvogelarten mit großer Effektdistanz (bis 500 m) handelt, bietet der schmale,</p>	<p>Wie bereits mehrfach erläutert, wurde die Abgrenzung des Vogelschutzgebietes vom Land Niedersachsen nach</p>	<p>Der Anregung wurde nicht gefolgt</p>

<p>nach dem Straßenbau noch verbliebene, durchschnittlich 200 m breite Streifen keine geeigneten Habitatvoraussetzungen mehr.</p> <p>Ähnliche Beeinträchtigungen liegen auch auf den beabsichtigten Schutzflächen für die Röhrichtrüter südlich von Bensorsiel vor. Wegen der umfangreichen Grabenverlegungen, bei denen 1.400 m sukzessionsreife Gräben zugeschüttet wurden und der Grundwasserspiegel erheblich abgesenkt wurde, haben diese Flächen ebenfalls ihre Eignung verloren und die Schilfrohrsänger und Blaukehlchen haben sich in das sich südlich und östlich angrenzende, bereits ausgewiesene V63 (in den Grenzen von 2007) zurückgezogen, wie die Bestandskarten des NLWKN belegen. In einem Gespräch mit einem Mitarbeiter des Landkreises Wittmund am 7.10.2014 habe ich zudem erfahren, dass damals auch Ihre Behörde der Ausweisung dieser Flächen wegen Verstoßes gegen § 30 Abs.5 BNatSchG sehr kritisch gegenüberstand, so dass es erstaunlich ist, warum diese Argumentation heute nicht mehr gelten soll. Angesichts der sehr guten Populationsentwicklung des Schilfrohrsängers und des Blaukehlchens im Gesamtgebiet des V63 in den vergangenen Jahren (Verdoppelung bis Verdreifachung der Bestände), die von dem NLWKN im Vermerk A beschrieben ist, ist auch nicht nachvollziehbar, warum ausgerechnet diese beiden Vogelarten bei der Schutzgebietsausweisung für Bensorsiel als abgrenzungsrelevant anderen wertbestimmenden Vogelarten, die sehr viel gefährdeter sind, vorgezogen werden. Im Übrigen sind die erheblichen straßenbaubedingten Beeinträchtigungen auf die Habitate der im Planungsraum der Straße lebenden Brut- und Gast-Vogelarten schon vom Landkreis Wittmund selber im Rahmen der Aufstellung der Bebauungspläne für die Entlastungsstraße Bensorsiel erkannt worden (vgl. Grünordnungs- und Bebauungspläne), so dass nicht nachzuvollziehen ist, dass dieselbe Behörde bei der Bewertung derselben Flächen nun zu einer derart entgegengesetzten fachlichen Auffassung kommt. Auch das Nds. OVG hat in seinem Urteil vom 10.4.2013 für die jetzt zur Schutzgebietsausweisung vorgesehenen Erweiterungsflächen festgestellt: <i>"Das Vorhaben beeinträchtigt den Lebensraum der geschützten Populationen im Sinne dieser Vorschrift erheblich. Eine erhebliche Beeinträchtigung liegt nämlich nicht erst vor, wenn die Verwirklichung der Erhaltungsziele der VRL (Art. 1 Abs. 1, 3 Abs. 1 VRL) im Gebiet unmöglich oder unwahrscheinlich werden würden. Der Europäische Gerichtshof hat vielmehr eine Verletzung schon bei einer Gebietsverkleinerung zugunsten einer Straße angenommen, ohne dabei explizit zu prüfen, ob das Vorhaben geeignet wäre, die Erhaltungsziele im gesamten Vogelschutzgebiet zu vereiteln oder Kernbestandteile des Gebiets unwiederbringlich zu zerstören (Schlacke, a. a. O., § 32 Rdn. 39). Hier ist der baubedingte Verlust eines immerhin etwa 47 ha großen Brut- und Nahrungsreviers für die wertbestimmenden Arten des Blaukehlchens, des Schilfrohrsängers (Anhang I der VRL) und des Großen Brachvogels (Anhang II des VRL) zu verzeichnen. Dieser Verlust kann nicht als so geringfügig eingeschätzt werden, dass er im Rahmen von Art. 4 Abs. 4 Satz 1 V-RL außer Betracht bleiben könnte."</i> (Nds.OVG 1 KN 33/10, Rn.85)</p>	<p>durchgeführt. Für den genauen Verlauf der Abgrenzung hat sich das Land Niedersachsen nach Auswertung der dort vorliegenden ornithologischen Daten sowie einiger naturschutzfachlicher Stellungnahmen aus dem Beteiligungsverfahren entschieden und entsprechend an die Europäische Kommission gemeldet. Die Abgrenzung ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens und liegt somit nicht in der Hand des Landkreises Wittmund.</p> <p>Die Auswirkungen des Straßenbaus sind in dem für die Realisierung der Entlastungsstraße erforderlichen Verfahren und insbesondere im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung gem. § 34 BNatSchG zu betrachten.</p>	
--	---	--

<p>Aus mehreren Veröffentlichungen des Nds. MU sowie der Stadt Esens geht die Erwartung hervor, dass die rechtswidrig gebaute Straße durch die Erweiterung des Vogelschutzgebietes um 25 Hektar ausgeglichen werden könne. Das ist jedoch nicht der Fall, weil nach der Rechtsprechung die Kompensationsfähigkeit funktionsbezogen sein muss; d.h. es muss sichergestellt sein, dass die ausgewählten Erweiterungsflächen auch zweifelsfrei die Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele auf der überbauten Trasse und in ihrem Umfeld vollständig ausgleichen. Es liegt auf der Hand, dass diese Anforderung mit den vorgesehenen Erweiterungsflächen unmittelbar neben der Straße nicht zu erreichen ist.</p>		
<p>3. Die in dem Datenpaket des Nds. MU enthaltenen Gutachten beziehen sich fast ausschließlich auf bereits ausgewiesene Flächen des V63, wie aus den Untersuchungskarten sowie aus dem Text im Vermerk A des NLWKN zu entnehmen ist. Das bedeutet, dass die Neuflächen - also sowohl die Erweiterungsflächen westlich und südlich von Bengersiel als auch die nicht-berücksichtigten IBA-Flächen östlich von Bengersiel - nicht in die Bewertung einbezogen worden sind. Soweit die Bestandsdaten, die Sie der Schutzgebietsverordnung zugrunde legen, sich nicht auf die für die Neuabgrenzung relevanten Flächen beziehen, können sie rein logisch für dieses Verfahren gar nicht maßgeblich sein.</p> <p>Da die Rechtsprechung ausschließlich ornithologische Kriterien für die Schutzgebietsausweisung und -abgrenzung verlangt, ist es offensichtlich, dass der von Ihnen veröffentlichte Entwurf nicht europarechts- bzw. richtlinienkonform ist. Hinzu kommt, dass sämtliche zugrunde gelegten Bestandsdaten veraltet und seit dem Straßenbau ungültig geworden sind. Das Nds. MU hat selber in einem Schreiben an mich vom 27.2.2015 mitgeteilt, dass es im Hinblick auf die topografischen Bedingungen und die Vogelbestandsdaten von einem „fiktiv wiederhergestellten Zustand vor dem Straßenbau“ ausgeht.</p> <p>Im Hinblick auf den im europäischen Naturschutzrecht fundamental bedeutsamen und an der Zielsetzung des Natura-2000-Netzes orientierten Vorsorgegrundsatz ist ein solches Vorgehen jedoch rechtswidrig. Erst am 16.1.2016 hat der Europäische Gerichtshof in einer Vorabentscheidung (Rs.C-399/14) erneut ausdrücklich hervorgehoben, dass dieses gemeinschaftsrechtliche Prinzip bei nachträglich vorgenommenen Umweltprüfungen maßgeblich zu beachten ist. Danach sind zweifelsohne alle „vorliegenden Umstände und alle danach durch die ... Ausführung dieses (Straßenbau-) Plans eingetretenen ... Auswirkungen auf das Gebiet zu berücksichtigen“. Eine Ausweisung von Schutzflächen, bei denen schon zum Zeitpunkt der Ausweisung feststeht, dass diese Flächen ihre zukünftige Schutzfunktion nicht (mehr) erfüllen können, widerspricht nicht nur der o.g. Rechtsprechung, sondern auch Sinn und Zweck des europäischen Naturschutzgedankens.</p>	<p>Die untere Naturschutzbehörde ist bei der Ausweisung von Vogelschutzgebieten an die Entscheidungen der obersten Naturschutzbehörde gebunden. Sie kann sie nicht überprüfen. Das gilt umso mehr für die Abgrenzung eines Gebiets, wenn es an die Kommission gemeldet worden ist. Dann sind wesentliche Gebietsänderungen nur mit Zustimmung der Kommission möglich, die kaum zu erhalten ist.</p>	<p>Der Anregung wurde nicht gefolgt</p>
<p>4. Unter diesen Umständen ist es nicht nachvollziehbar, dass als Erweiterungsflächen des</p>	<p>Die Straße ist derzeit in ihrer Existenz nicht gesichert. Sie kann</p>	<p>Der Anregung wurde</p>

<p>V63 ausgerechnet solche Flächen ausgewählt wurden, die unmittelbar entlang der rechtswidrigen Straße liegen und durch den Straßenbau bereits erheblich und nachhaltig beeinträchtigt sind.</p> <p>Eine Erklärung bietet sich lediglich dadurch an, dass die Neuabgrenzung, die erst durch die Schutzgebietsausweisung rechtlich wirksam wird, nach Darstellung des Prozessbevollmächtigten der Stadt Esens die Funktion haben soll, die rechtswidrige Straße in das V63 zu verlagern, um dadurch unter Ausnutzung einer Ausnahmeklausel des § 121 VwGO die rechtskräftigen Urteile des Nds. OVG vom 10.4.13 und des BVerwG vom 27.3.14 unterlaufen und die neuen bereits am 4.11.13 aufgestellten Bebauungspläne der Stadt Esens zur „Schein-Legalisierung“ der Straße anwenden zu können. Diese Vorgehensweise zur „Rettung“ der Straße ist jedoch nur möglich, wenn es gelingt, die Flächen zwischen Straße und Ortsbebauung - trotz der offenkundigen Unvereinbarkeit mit der ornithologischen Faktenlage und den unionsrechtlichen Vorgaben - als Schutzgebiete des V63 auszuweisen. Somit gehorcht auch diese Neuabgrenzung des V63 im Rahmen der Landschaftsschutzgebietsausweisung L25 II nicht ornithologischen Kriterien, sondern sachfremden, politischen und/ oder wirtschaftlichen Vorgaben, wie sie von den Autoren des Vermerks A unter Hinweis auf „die vorgegebenen Rahmenbedingungen“ bereits eingeräumt worden sind.</p>	<p>daher bei der fachlichen Beurteilung nicht berücksichtigt werden. Der Bestand der Straße wird in den Karten dargestellt. Durch einen Hinweis wird klargestellt, dass sie faktisch vorhanden, aber rechtlich nicht gesichert ist. In wieweit die Straße durch eine nachträgliche FFH-VP legalisiert werden kann, ist nicht Gegenstand des Ordnungsverfahrens sondern des Bauleitplanverfahrens der Stadt Esens.</p>	<p>nicht gefolgt</p>
<p>5. Die zusätzliche Ausweisung weiterer Flächen nördlich der Erweiterungsflächen des V63 als „Landschaftsschutzgebiet“ ist ebenfalls angesichts der dort bereits erfolgten Kumulation touristischer Großprojekte nicht nachzuvollziehen. Entlang der gesamten Nordgrenze dieser Fläche schließt sich ein Großraum-Parkplatz der Stadt Esens mit 1.000 Einstellplätzen an, auf der während der gesamten Saison ständig An- und Abfahrten der Besucher des angrenzenden Strandbetriebs, des großräumigen Fünf-Sterne-Comfort-Campingplatzes, des öffentlichen Freibades und des sog. Strandportals mit verschiedenlichen Großveranstaltungen (z.B. Osterfeuer) erfolgen. Im Westen wird diese Fläche von der illegalen Straße durchschnitten, die ab 2017 als Landesstraße umgewidmet werden soll. An der unmittelbaren Ostgrenze wird von einem privaten Investor eine Fläche von 12.000 qm, die der Familie des stellvertretenden Bürgermeisters und stellvertretenden Vorsitzenden des Bau- und Umweltausschusses der Stadt Esens gehört, mit 74 Ferienhauswohnungen überplant; die Stadt Esens betreibt derzeit die Aufstellung dieses „Bebauungsplans Nr.19 im beschleunigten Verfahren.“ Die Ausweisung gerade dieser von einer Vielzahl touristischer Projekte „eingekesselten“ Fläche ist zudem deshalb unsachgerecht, weil der NLWKN in seiner Begründung zur Neuabgrenzung des V63 im Bereich Bensersiel ausdrücklich darauf hingewiesen hat, dass für diesen Bereich „keine Eignung als Bruthabitat wertbestimmender Vogelarten“ und auch „keine nachgewiesene Nutzung als Gastvogellebensraum“ festgestellt wurde.</p>	<p>Zukünftige Planungen oder zukünftig zu genehmigende Vorhaben müssen einer Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG unterzogen werden. Mit dem erweiterten Bereich soll zum einen eine „Pufferzone“ mit dem Geltungsbereich der Verordnung geschaffen werden.</p> <p>Außerdem stellt dieser Bereich einen gleichartigen Landschaftsraum dar, in dem keine in der Örtlichkeit erkennbare Zäsur vorhanden ist, an der sich die vom Land Niedersachsen abgegrenzte, an die Europäische Kommission gemeldete Gebietskulisse ableiten lässt. Auch die einbezogenen Bereiche außerhalb des vom Land an die Europäische Kommission gemeldeten Gebietes erfüllen die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, da sie „wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit“ und „der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft“ des Schutzes bedürfen. Durch die von der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Wittmund im Rahmen ihres Ordnungsermessens vorgenommenen Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes bis an den Ortsrand heran soll auch eventuellen Unsicherheiten bei der Identifikation der genauen Abgrenzung eines „faktischen</p>	<p>Der Anregung wurde nicht gefolgt</p>

<p>Diese Fläche ist sogar niemals als iBA-Fläche ausgewiesen gewesen - im Gegensatz zu der zukünftigen Baulandfläche der Stadt Esens nordöstlich von Bengersiel. Beide Flächen liegen im Übergangsbereich zwischen Ortsbebauung und Vogelschutzgebiet. Die nordöstlich von Bengersiel gelegene Fläche wird zudem deutlich weniger vom Tourismus beeinträchtigt, so dass sie daher aus fachlichen Gründen viel eher geeignet wäre, als LSG ausgewiesen zu werden, als die Flächen des Klägers nordwestlich von Bengersiel. Auf dem Hintergrund des Umstandes, dass bisher an keinem Ort im gesamten EU-VSG V63 zwischen Norden und Esens - weder im Landkreis Wittmund, noch im Landkreis Aurich - eine derartige als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesene Übergangszone von dem Vogelschutzgebiet zur Ortsbebauung eingerichtet worden ist, da die Vogelschutz- und FFH-Richtlinien i.V.m, dem BNatSchG genügend Eingriffsmöglichkeiten haben, um Beeinträchtigungen von Vogelschutzgebieten fernzuhalten, spricht einiges dafür, dass mit diesem Novum sachfremde Ziele verfolgt werden. Ein Teil der Esenser und Bengersieler Bürger nimmt an, dass mit dieser Unterschätzung der in den bisherigen Normenkontrollverfahren zur Entlastungsstraße erfolgreiche Kläger für seinen beschrittenen Rechtsweg „geknebelt und abgestraft“ werden soll. Um derjenigen Rechtspersönlichkeit, die die Urteile des Nds. OVG in dieser Sache vom 25.2.2015 und des BVerwG vom 27.3.2014 in rechtlich zulässiger Weise erreicht hat, bewusst und gewollt zu schaden, soll nun versucht werden, Flächen, die bisher ordnungsgemäß bewirtschaftet sind, unter eine staatliche Kontrolle zu stellen, obwohl hierfür eine rechtsstaatlich erkennbare Rechtsgrundlage nicht vorhanden ist. Damit erscheint die Ausweisung dieser Flächen willkürlich. Nach Art. 20 Abs. 3 GG ist die Verwaltung, und damit auch der Verordnungsgeber, an Recht und Gesetz gebunden. Ein willkürlicher Verstoß bei der Ausweisung von Flächen als Landschaftsschutzgebiet ist rechtlich nicht zulässig und verstößt gegen Art. 3 GG.</p> <p>Die Rechtsprechung des BVerwG schreibt vor, dass eine Stellungnahme im Rahmen eines Beteiligungsverfahrens nur in dem Umfang zu erfolgen hat, wie die Behörde Unterlagen ausgelegt hat. Da Sie - wie meine mehrfache Nachfrage ergeben hat - keine konkreten Bestandsdaten ausgelegt haben, sondern sich lediglich pauschal auf Daten der Staatlichen Vogelschutzwarte beziehen, die den Beteiligten und betroffenen Eigentümern derzeit nicht zur Verfügung stehen, kann ich leider keine differenzierteren Ausführungen machen. Ich gehe jedoch davon aus, dass Ihnen meine im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens an das Nds. MU übersandten Schreiben vom 30.8.2014, 26.9.2014 und 2.10.2014 nebst Anlagen in der Akte vorliegen. <b>Insofern nehme ich an dieser Stelle ausdrücklich auf alle meine früheren Stellungnahmen gegenüber dem Nds. MU Bezug.</b> Sollten sich meine Schreiben nicht in der Akte befinden, die Ihnen vom Nds MU weitergeleitet wurde, und Sie die Übermittlung von Kopien wünschen, so teilen Sie mir das bitte umgehend mit.</p>	<p>Vogelschutzgebietes“ entgegen gewirkt werden. Das Einbeziehen der zusätzlichen Bereiche hat weder etwas mit „Abstrafung“ oder mit „Knebelung“ von Landeigentümern zu tun.</p> <p>Die Flächen nordöstlich von Bengersiel hingegen sind an drei Seiten von einer Besiedlung umgeben und bereits durch den Verlauf der L 5 von dem großflächigen Vogelschutzgebiet 63 getrennt. Außerdem ist eine großflächige Hofstelle vorhanden, die zusammen mit der Straße eine deutliche Zäsur in der Landschaft darstellt. Der Teilraum nordöstlich von Bengersiel wurde vom Land Niedersachsen außerdem nicht als eines der zahlen- und flächenmäßig geeignetsten Gebiete mit ornithologischer Bedeutung, insbesondere die für die Erhaltung der in Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie aufgeführten Arten bewertet. Daher ist dieser Teilraum nicht in dem Geltungsbereich der Verordnung für das LSG 25 II einbezogen worden.</p> <p>Wie bereits beschrieben, hat sich das Land Niedersachsen nach Auswertung der dort vorliegenden ornithologischen Daten sowie einiger naturschutzfachlicher Stellungnahmen aus dem Beteiligungsverfahren für den genauen Verlauf der Abgrenzung des gemeldeten EU-Vogelschutzgebietes entschieden und entsprechend an die Europäische Kommission gemeldet. Die Abgrenzung des an die Kommission gemeldeten Vogelschutzgebietes ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens und liegt somit nicht in der Hand des Landkreises Wittmund.</p>	
--	--	--